

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

926. Sitzung

Berlin, Freitag, den 10. Oktober 2014

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	309 A	4. Wahl der Schriftführer – gemäß § 10 Absatz 1 GO BR –	311 B
Zur Tagesordnung	309 B	Beschluss: Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) und Ministerin Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) werden wiedergewählt	311 B
Rückblick des Präsidenten	309 C	5. Entschließung des Bundesrates „Verlässliche, planbare und auskömmliche Finanzierung im Bundesfernstraßenbau “ – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 276/14)	316 D
1. Wahl des Präsidiums – gemäß Artikel 52 Absatz 1 GG i.V.m. § 5 Absatz 1 GO BR –	310 B	Beschluss: Annahme der Entschließung in geänderter Fassung	317 A
Beschluss: Der Ministerpräsident des Landes Hessen, Volker Bouffier, wird zum Präsidenten des Bundesrates gewählt.		6. Entschließung des Bundesrates zur Insolvenzsicherung der Rückstellungen für Stilllegung, Abbau und Entsorgung im Atombereich – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Hessen, Rheinland-Pfalz – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 GO BR – (Drucksache 280/14)	317 A
Der Ministerpräsident des Landes Niedersachsen, Stephan Weil, und der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen, Stanislaw Tillich, werden zu Vizepräsidenten gewählt	310 C, D	Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein)	317 A, 327*A
2. Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer – gemäß § 45c GO BR –	310 D	Stefan Wenzel (Niedersachsen)	317 D
Beschluss: Es werden gewählt: Staatsministerin Lucia Puttrich (Hessen) zur Vorsitzenden und Ministerpräsident Stephan Weil (Niedersachsen) zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden	311 A	Beschluss: Annahme der Entschließung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	318 D
Mitteilung: Die Wahl des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen	311 A	7. Entschließung des Bundesrates zur Erweiterung des Bergschadensrechts auf die Errichtung und den Betrieb von unterirdischen Kavernenspeichern sowie der Bergschadensvermutung auf die Aufsuchung und Gewinnung von Boden-	
3. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse – gemäß § 12 Absatz 1 GO BR – (Drucksache 452/14)	311 A		
Beschluss: Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden gemäß dem Antrag des Präsidenten in Drucksache 452/14 gewählt	311 A		

- schätzen in Tagebaubetrieben und durch Tiefbohrungen – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 427/14) . . . 318 D
 Dr. Angelica Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen) 318 D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 319 B
8. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 392/14) 319 C
 Irene Alt (Rheinland-Pfalz) 319 C
 Anette Kramme, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales 320 A
 Peter Friedrich (Baden-Württemberg) 327*A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 320 C
9. Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über einen **Dreigliedrigen Sozialgipfel** für Wachstum und Beschäftigung und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/174/EG (Drucksache 352/14) 320 C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 327*C
10. Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen **Ausbau der Kindertagesbetreuung** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 393/14) 320 D
 Margit Conrad (Rheinland-Pfalz) . . 328*D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 321 A
11. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU** und weiterer Vorschriften – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 394/14) . . 321 A
 Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 330*A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 321 B
12. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes** – Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im Bund durch **Errichtung einer obersten Bundesbehörde** (Drucksache 395/14) 320 C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 327*C
13. Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages** (Drucksache 396/14) 311 B
 Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) 311 B
 Dr. Jürgen Martens (Sachsen) 312 B
 Dr. Holger Poppenhäger (Thüringen) 313 B
 Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 314 B
 Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz 315 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 315 D
14. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von **Schutzmaßnahmen in Zivilsachen** und zur Änderung des Gesetzes über das **Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** (Drucksache 397/14) 321 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 321 C
15. Entwurf eines Gesetzes zur **Durchführung des Haager Übereinkommens** vom 30. Juni 2005 **über Gerichtsstandsvereinbarungen** (Drucksache 398/14) 320 C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 327*C
16. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht** (Drucksache 422/14) 321 C
 Eva Kühne-Hörmann (Hessen) . . . 321 C
 Dr. Jürgen Martens (Sachsen) 322 C
 Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 323 D
 Dr. Helmuth Markov (Brandenburg) 330*B
 Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin 332*A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 325 A
17. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll Nr. 15 vom 24. Juni 2013 zur Änderung der **Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (Drucksache 399/14) 320 C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 327*C
18. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss

- und den Ausschuss der Regionen: Ein umfassender **europäischer Rahmen für das Online-Glücksspiel**
COM(2012) 596 final
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 651/12) 320 C
Beschluss: Stellungnahme 327*D
19. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT)** – Bestandsaufnahme und Ausblick
COM(2014) 368 final
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 272/14) 325 A
Beschluss: Stellungnahme 325 B
20. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der **Richtlinien 2008/98/EG über Abfälle**, 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, 1999/31/EG über Abfalldeponien, 2000/53/EG über Altfahrzeuge, 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte
COM(2014) 397 final; Ratsdok. 11598/14
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 308/14, zu Drucksache 308/14) 325 B
Beschluss: Stellungnahme 325 D
21. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Hin zu einer **Kreislaufwirtschaft: Ein Null-Abfallprogramm für Europa**
COM(2014) 398 final; Ratsdok. 11592/14
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 311/14) 325 D
Beschluss: Stellungnahme 325 D
22. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für die **Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)** und zur Aufhebung und Ersetzung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates
COM(2014) 465 final
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 373/14) 320 C
Beschluss: Stellungnahme 327*D
23. Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2015 (**Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015** – RBSFV 2015) (Drucksache 423/14) 320 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 328*A
24. Verordnung zur **Kürzung der Zahlungsansprüche im Rahmen der Betriebsprämienregelung** für das Jahr 2014 (Drucksache 377/14) 320 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 328*A
25. Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (**Direktzahlungen-Durchführungsverordnung** – DirektZahl-DurchfV) (Drucksache 406/14) 325 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 326 A
26. Sechsfundfünfzigste Verordnung zur **Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 374/14) 320 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 328*A
27. Verordnung zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf Betriebsstätten nach § 1 Absatz 5 des Außensteuergesetzes (**Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung** – BsGaV) (Drucksache 401/14) 320 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 328*A
28. Zweite Verordnung zur Änderung der **Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung** (Drucksache 378/14) 326 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 326 C
29. Verordnung zur **transparenten Ausweitung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Strom- und Gasgrundversorgung** (Drucksache 402/14) 326 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 326 C

30. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2013 (**Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015** – LStÄR 2015) (Drucksache 372/14) 320 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 108 Absatz 7 GG 328*A
31. Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Fachbeiräte der **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung** – gemäß § 5 Absatz 1 und Absatz 3 und § 7 Absatz 1 BLEG – (Drucksache 376/14) 320 C
Beschluss: Zustimmung zu den Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz in Drucksache 376/1/14 328*B
32. a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Ratsarbeitsgruppe Gesellschaftsrecht** – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 411/14)
- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Ratsarbeitsgruppe der Veterinärsachverständigen** (Gesundheitsschutz) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 412/14)
- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die „Readmission Expert Group“ (**Expertengruppe Rückübernahme**) der Kommission – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 413/14) 320 C
Beschluss zu a): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 411/1/14 . 328*B
Beschluss zu b): Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 412/1/14 328*B
Beschluss zu c): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 413/1/14 . 328*B
33. Vorschlag des Bundesrates für die Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der **Deutschen Bundesbank** – gemäß § 7 BundesbankG – (Drucksache 268/14) 320 C
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 268/1/14 328*B
34. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 416/14) 320 C
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 328*C
35. a) Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 443/14)
- b) Entschließung des Bundesrates zur bundesweiten **Verteilung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 444/14) 316 A
Emilia Müller (Bayern) 316 A
Mitteilung zu a) und b): Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 316 D
36. Gesetz zu dem **Übereinkommen** der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 **gegen Korruption** (Drucksache 449/14) 320 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 i.V.m. Absatz 2, Artikel 105 Absatz 3 i.V.m. Artikel 106 Absatz 3 GG 328*D
37. Wahl eines Mitglieds der **„Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“** gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Satz 4 und 6 des Standortauswahlgesetzes – gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Satz 4 und 6 Standortauswahlgesetz – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 454/14) 320 C
Beschluss: Zustimmung zu dem Antrag aller Länder in Drucksache 454/14 . . . 328*B
- Nächste Sitzung** 326 C
- Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 326 B/D
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 326 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsident Stephan Weil, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

S c h r i f t f ü h r e r i n :

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

A m t i e r e n d e S c h r i f t f ü h r e r i n :

Ulrike Hiller (Bremen)

S c h r i f t f ü h r e r :

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Winfried Kretschmann, Ministerpräsident

Peter Friedrich, Minister für Bundesrat, Europa und internationale Angelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Alexander Bonde, Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Bilkay Öney, Ministerin für Integration

B a y e r n :

Horst Seehofer, Ministerpräsident

Emilia Müller, Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Prof. Dr. Winfried Bausback, Staatsminister der Justiz

B e r l i n :

Frank Henkel, Bürgermeister und Senator für Inneres und Sport

B r a n d e n b u r g :

Dr. Helmuth Markov, Minister der Justiz

B r e m e n :

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Ulrike Hiller, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Integration, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa

H a m b u r g :

Cornelia Prüfer-Storcks, Senatorin, Präses der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

H e s s e n :

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Tarek Al-Wazir, Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eva Kühne-Hörmann, Ministerin der Justiz

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Erwin Sellering, Ministerpräsident

Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Sport

N i e d e r s a c h s e n :

Boris Pistorius, Minister für Inneres und Sport

Antje Niewisch-Lennartz, Justizministerin

Stefan Wenzel, Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Peter-Jürgen Schneider, Finanzminister

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Dr. Norbert Walter-Borjans, Finanzminister

Johannes Rommel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Dr. Angelica Schwall-Düren, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

R h e i n l a n d - P f a l z :

Malu Dreyer, Ministerpräsidentin

Margit Conrad, Staatsministerin, Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa

Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

Dr. Carsten Kühl, Minister der Finanzen

Irene Alt, Ministerin für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

S a a r l a n d :

Annegret Kramp-Karrenbauer, Ministerpräsidentin

Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

S a c h s e n :

Dr. Johannes Beermann, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei

Dr. Jürgen Martens, Staatsminister für Justiz und Europa

S a c h s e n - A n h a l t :

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin für Justiz und Gleichstellung

Jens Bullerjahn, Minister der Finanzen

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Torsten Albig, Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Stefan Studt, Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

T h ü r i n g e n :

Christine Lieberknecht, Ministerpräsidentin

Dr. Holger Poppenhäger, Justizminister

Jörg Geibert, Innenminister

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

Anette Kramme, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales

Werner Gatzert, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Dr. Ralf Kleindiek, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

(A)

(C)

926. Sitzung

Berlin, den 10. Oktober 2014

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Stephan Weil: Guten Morgen, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 926. Sitzung des Bundesrates.

Nach § 23 unserer Geschäftsordnung habe ich zunächst **Änderungen in der Zusammensetzung** des Bundesrates bekanntzugeben:

Aus der Regierung des Freistaates **Bayern** und damit aus dem Bundesrat ausgeschieden ist am 1. September Frau Staatsministerin **Haderthauer**.

(B) Die Staatsregierung hat am 22. September Herrn Staatsminister **Dr. Huber** zum ordentlichen Mitglied und Frau Staatsministerin **Scharf** zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Aus der Regierung des Landes **Schleswig-Holstein** und damit aus dem Bundesrat sind am 12. September Frau Ministerin Professor **Dr. Wendt** und am 26. September Herr Minister **Breitner** ausgeschieden.

Die Landesregierung hat am 23. September Frau Ministerin **Ernst** zum stellvertretenden Mitglied und mit Wirkung vom 7. Oktober Herrn Minister **Stuth** zum ordentlichen Mitglied des Bundesrates bestellt.

Neuer Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund ist als Nachfolger von Herrn Kollegen **Stuth** Herr Staatssekretär **Müller-Beck**.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern und dem bisherigen Bevollmächtigten des Landes Schleswig-Holstein danke ich für ihre Arbeit. Den neuen Mitgliedern wünsche ich mit uns allen eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich komme nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 37 Punkten vor. Zur Reihenfolge: Nach Punkt 4 werden die Punkte 13 und 35 aufgerufen. Im Übrigen bleibt sie unverändert.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung?

Dann ist sie so **festgestellt**.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, dies ist die **letzte Sitzung** des Bundesrates in meiner Zeit **als Präsident**. Gestatten Sie mir deswegen einige kurze Anmerkungen, wie es einer guten Tradition dieses Hauses entspricht!

Wir alle sind überzeugte Vertreterinnen und Vertreter des Föderalismus. Wenn dies überhaupt möglich gewesen ist, dann ist diese Überzeugung bei mir in den letzten Monaten noch einmal deutlich stärker geworden. Der Föderalismus, der Staatsaufbau von unten nach oben, die Mitbestimmung gesamtstaatlicher Entscheidungen durch die Länder – alles dies ist in der Bundesrepublik gelebte Praxis, und zwar mit durchaus ansehnlichen Ergebnissen.

(D) Vor einem Jahr, kurz nach der Bundestagswahl, war noch nicht ganz klar, in welcher Konstellation unser Land weiterregiert würde. Als es dann auf eine große Koalition hinauslief, wurde die Befürchtung laut, damit werde in Deutschland künftig auch über den Bundesrat gewissermaßen „durchregiert“.

Die Bilanz der letzten zwölf Monate spricht eine andere Sprache. Es ist den Ländern gelungen, ihre Anliegen sehr klar und immer wieder auch über Parteilinien hinweg nachdrücklich einzubringen. Ich möchte vor allem die Novelle zum Gesetz über die erneuerbaren Energien hervorheben, bei der anfangs diametral entgegengesetzte Interessen der Länder als Risiko genannt wurden. Tatsächlich ist es genau andersherum gelaufen: Die Länder haben ihre legitimen Interessen durchgesetzt, und wir waren zugleich bereit, unseren Beitrag zu einer erfolgreichen Fortsetzung der Energiewende zu leisten. Das muss auch in Zukunft so bleiben, zum Beispiel beim Netzausbau. Wir waren nicht der Bremsklotz der Energiewende, wir haben ihr vorangefahren. Und daran sollten alle Länder festhalten.

Als Erfolg sehe ich es auch an, dass sich der Bund verstärkt bei der Bildung engagiert. Neben der Übernahme der Leistungen aus dem BAföG zeichnet sich eine deutliche Lockerung des Kooperationsverbotes ab. Ich will allerdings persönlich nicht verhehlen, dass diese Entwicklung konsequent fortgesetzt werden sollte. Das Kooperationsverbot in Bildungsfragen ist meines Erachtens insgesamt falsch.

Präsident Stephan Weil

(A) Es gibt manches andere Beispiel, aber zusammengefasst lässt sich sagen: Der Bundesrat ist nicht etwa die verlängerte Werkbank irgendeiner Regierungs- oder Parteizentrale, er ist mehr denn je das selbstbewusste und nach seinem Verständnis auch konstruktive Verfassungsorgan, mit dem die Länder ihren Beitrag zur Bundespolitik leisten.

Diese positive Bilanz ist durch etliche internationale Kontakte bestätigt worden, die mit der Präsidentschaft einhergehen. Gerade im Vergleich mit der Verfassungsrealität anderer Länder schneidet der deutsche Föderalismus aus meiner Sicht sehr gut ab. Der bewusst dezentrale Staatsaufbau unseres Landes schafft die erwünschte Vielfalt, ohne deswegen eine gesamtstaatliche Blockade herbeizuführen. Im Bundesrat engagieren sich die Mitglieder im Übrigen in einem Nebenamt; sie tun dies unentgeltlich und im Rahmen sehr konzentrierter Sitzungen, wie wir wissen. Damit sind wir im Vergleich, so meine ich, übrigens auch ein Beispiel für Lean Management in einer Verfassungsordnung. Dass unsere Arbeit zugleich einen Hauch lebhafter sein könnte, steht auf einem anderen Blatt.

Die Effektivität unserer Arbeit ist auch das Ergebnis einer sehr gut arbeitenden Bundesratsverwaltung. Ich möchte mich bei den Damen und Herren der Verwaltung sehr herzlich für ihre Arbeit bedanken. Es war mir ein Vergnügen!

(B) Ein Vergnügen war mir die Präsidentschaft auch insgesamt. Mit mir hätte man gut über eine Verlängerung verhandeln können,

(Heiterkeit)

aber davor stehen die Verfassung und die berechtigten Belange aller übrigen Kolleginnen und Kollegen, die in diesem Amte folgen werden.

Ich wünsche Ihnen – Dir –, lieber Volker Bouffier, in den nächsten zwölf Monaten eine glückliche Hand und viele gute Erfahrungen. Du kannst Dich auf dieses Amt freuen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bedanke mich für Ihre Unterstützung und für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Dies vorausgeschickt, rufe ich **Punkt 1** der Tagesordnung auf:

Wahl des Präsidiums

Nach dem vereinbarten Turnus schlage ich Ihnen für das am 1. November 2014 beginnende neue Geschäftsjahr vor, den Hessischen Ministerpräsidenten, Volker Bouffier, zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen.

Über die Wahl des Präsidenten wird nach unserer Praxis durch Aufruf der Länder abgestimmt. Ich bitte die Länder aufzurufen.

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt), Schriftführerin: (C)

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Brandenburg	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Sachsen	Ja
Sachsen-Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Thüringen	Ja

Präsident Stephan Weil: Danach kann ich feststellen, dass Herr Ministerpräsident Volker Bouffier für das Geschäftsjahr 2014/2015 **einstimmig zum Präsidenten des Bundesrates gewählt** ist. (D)

Herr Ministerpräsident, ich frage Sie: Nehmen Sie die Wahl an?

Volker Bouffier (Hessen): Herr Präsident, ich nehme die Wahl an und bedanke mich.

Präsident Stephan Weil: Dann darf ich Ihnen, lieber Herr Kollege Bouffier, die Glückwünsche des ganzen Hauses aussprechen.

(Lebhafter Beifall – Gratulation im Halbrund)

Wir kommen nun zur **Wahl der Vizepräsidenten**. Nach dem verabredeten Turnus schlage ich Ihnen zur Wahl vor: zum **Ersten Vizepräsidenten** den Präsidenten des laufenden Geschäftsjahres und zum **Zweiten Vizepräsidenten** den Sächsischen Ministerpräsidenten, Herrn Stanislaw Tillich.

Mit Ihrem Einverständnis lasse ich über diese Vorschläge gemeinsam abstimmen. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Die **Vorschläge** sind **einstimmig angenommen**.

Herr Kollege Tillich und ich selbst nehmen die Wahl an.

Ich komme zu **Tagesordnungspunkt 2:**

Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer

Präsident Stephan Weil

(A) Die Länder, deren Regierungschefs das Präsidium des Bundesrates bilden, stellen in gleicher Reihenfolge den Vorsitzenden der Europakammer und seine zwei Stellvertreter.

Die Wahl des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.

Dementsprechend schlage ich vor, Frau Staatsministerin Lucia Puttrich (Hessen) zur **Vorsitzenden** und Ministerpräsident Weil (Niedersachsen) zum **ersten stellvertretenden Vorsitzenden** der Europakammer für das Geschäftsjahr 2014/2015 zu wählen.

Wer diesem Vorschlag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist wiederum einstimmig.

Damit sind die Vorsitzende der Europakammer und der erste Stellvertreter **einstimmig gewählt**.

Wir kommen zu **Punkt 3:**

Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse (Drucksache 452/14)

Für diese Wahl liegt Ihnen der **Antrag des Präsidenten** vor.

Wer dem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen.

Es ist wiederum **einstimmig** so **beschlossen** worden. – Vielen Dank!

(B) Wir kommen zu **Punkt 4:**

Wahl der Schriftführer

Ich schlage vor, für das Geschäftsjahr 2014/2015 Herrn Staatsminister Professor Dr. Winfried Bausback (Bayern) und Frau Ministerin Professor Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) als Schriftführer wiederzuwählen.

Wer dem Vorschlag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Damit sind beide Schriftführer **einstimmig wiedergewählt**. – Vielen Dank!

Jetzt kommen wir zu den Sachanträgen.

Punkt 13:

Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages** (Drucksache 396/14)

Mir liegt eine Reihe von Wortmeldungen vor. Zunächst hat Frau Ministerin Professor Dr. Kolb aus Sachsen-Anhalt das Wort.

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir stehen heute am Ende einer langen politischen Wegstrecke.

(C) Bereits vor sechs Jahren haben mehrere Länder eine Bundesratsinitiative zur härteren Bestrafung für Straftaten, die aus rassistischen, fremdenfeindlichen Gründen begangen wurden, beschlossen. Wenn wir heute den für die Strafzumessung einschlägigen § 46 des Strafgesetzbuches um rassistische, fremdenfeindliche und sonstige menschenverachtende Beweggründe ergänzen, haben wir unser politisches Anliegen erreicht. Ich bin froh darüber, dass endlich die Aussicht besteht, dass unsere Gesetzesinitiative auch im Bundestag die längst überfällige Unterstützung findet.

Sachsen-Anhalt spricht sich mit vielen anderen Ländern seit Jahren dafür aus, sogenannte Hass- und Vorurteilskriminalität durch eine Änderung des Strafrechts explizit zu bekämpfen. Ich halte es für eine Selbstverständlichkeit, im Kampf gegen Extremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und alle Formen vorurteils- und hassgeleiteter Angriffe auf andere Menschen alle Möglichkeiten, die uns der Rechtsstaat in die Hand gibt, auszuschöpfen. Dass es dabei in erster Linie um Prävention gehen muss, ist unbestritten, verbietet jedoch nicht zu prüfen, ob der offensive Schutz der Grundsätze des demokratischen Miteinanders auch durch Regelungen des Strafrechts verbessert werden kann.

(D) Wir haben uns bereits zu Anfang der Debatte, vor acht Jahren, dafür ausgesprochen, konkrete Strafschärfungen im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches vorzusehen, wenn die Tat – in erster Linie kommen Körperverletzungsdelikte in Betracht – aus politisch motivierten Gründen, aus religiöser Missachtung oder Missachtung ethnischer Minderheiten begangen wurde.

Natürlich hat es an dem Gesetzentwurf auch die Kritik gegeben, dass es einer solchen Regelung nach dem geltenden Recht nicht bedürfe, weil es nach den konkreten Fallgestaltungen bereits heute möglich sei, diese Gesichtspunkte bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Wir haben dem stets entgegengehalten, dass letztlich jeder Straftatbestand immer eine objektive Seite und eine subjektive Seite hat. Hier brauchen wir eine besondere Klarstellung, dass bei der Feststellung der Schuld des Täters die Beweggründe, die Ziele und die Gesinnung, die aus der Tat spricht, ausdrücklich mit berücksichtigt werden.

In der Praxis haben wir festgestellt, wie wichtig es insbesondere aus Gründen des Opferschutzes ist, dass sich nicht erst die Richter, sondern schon die Ermittlungsbehörden mit den Motiven, also den Beweggründen, auseinandersetzen, um hier auch ein Stück Gerechtigkeit zu schaffen.

Insoweit geht es uns hier eben nicht um reine Symbolpolitik, sondern darum, dass wir bei Straftaten, bei denen die Betroffenen stellvertretend für eine bestimmte diskriminierte Minderheit stehen, den Achtungsanspruch, den jedermann – unabhängig von Hautfarbe, Religion und sozialer Stellung – in An-

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

(A) spruch nehmen kann, dann auch mit den Mitteln des Strafrechts durchsetzen können.

Ich glaube, dass die mit diesen Straftaten verbundene Terrorwirkung eine besonders schwere Verletzung der Menschenwürde ist. Insoweit ist eine konsequente Bestrafung der Täter notwendig.

Daher machen wir hier nicht bloße Symbolpolitik. Vielmehr sorgen wir mit den Mitteln des Strafrechts tatsächlich dafür, dass solche Straftaten konsequent verfolgt und bestraft werden. Damit kommen wir den Opfern entgegen und nehmen ihre Ängste ernst. Gleichzeitig wird den Tätern klargemacht, dass die demokratische Gesellschaft derartige extremistische Angriffe nicht toleriert.

Eine reine Symbolpolitik, für die das Strafrecht das falsche Vehikel wäre, kann ich hierin nicht erkennen. Das Strafrecht ist zwar Ultima Ratio staatlichen Handelns, also letztes Mittel zur Zweckerreichung; angesichts der Erkenntnisse, die wir bereits heute über den NSU gewonnen haben, frage ich mich aber, wo anders diese Ultima Ratio gefragt sein könnte als im Kampf gegen neu aufkommende extremistische Gewalttaten. – Vielen Dank.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Martens aus Sachsen.

(B) **Dr. Jürgen Martens** (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir beraten über einen Gesetzentwurf aus einem ebenso traurigen wie nach wie vor leider dringenden Anlass.

Uns allen ist die erschreckende Serie von Gewalttaten und Anschlägen des NSU im Bewusstsein. Seit Jahren beschäftigen sich verschiedene Untersuchungsausschüsse, darunter in Sachsen, und die Justiz mit der Aufarbeitung einer beispiellosen Reihe abscheulicher Verbrechen. Auch wenn diese Aufarbeitung noch lange nicht abgeschlossen ist und uns wahrscheinlich noch über Jahre hinweg beschäftigen wird, zeichnen sich jetzt schon einige Befunde ab.

Einer der schmerzlichsten Aspekte – neben dem Leid der Opfer und ihrer Angehörigen – ist, dass die Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern nicht imstande waren, die Verbrechen des NSU als rechts-extremistisch bedingt zu erkennen, sie aufzudecken oder gar zu verhindern.

Der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages hat dazu eingehende Feststellungen getroffen und eine Reihe von Empfehlungen vorgelegt, die es umzusetzen gilt. Heute beraten wir über einen Gesetzentwurf, der sich mit den justiziellen Aspekten dieser Empfehlungen befasst.

Zu Recht hat der Untersuchungsausschuss des Bundestages moniert, dass sich der Generalbundesanwalt ursprünglich für die Mehrheit der Straftaten, zu denen er aktuell noch ermittelt oder schon Anklage erhoben hat, für nicht zuständig hielt.

(C) Ebenso zu Recht wurde moniert, dass die Aufdeckung der NSU-Mordserie mangels einheitlicher Ermittlungsführung erschwert und Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus zu lange unterschätzt wurden.

Durch eine Reihe von Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes sollen diese Defizite behoben werden. Der vorliegende Gesetzentwurf will diese Empfehlungen umsetzen. Das ist zu begrüßen.

Dennoch sind einige Worte der Kritik hier angebracht, ja notwendig; denn die Bundesregierung hat neben Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses eine weitere Änderung in das Gesetz „hineingepackt“, die vom Untersuchungsausschuss weder empfohlen wurde noch aus fachlicher Sicht sinnvoll oder gar unabweisbar erscheint. Es geht dabei, wie wir wissen, um die Änderung der Strafzumessungsvorschriften im Strafgesetzbuch, die nach dem Willen der Bundesregierung in Zukunft ausdrücklich die Berücksichtigung rassistischer, fremdenfeindlicher oder sonstiger menschenverachtender Tatmotive vorschreiben sollen.

Das klingt auf den ersten Blick plausibel. In Wirklichkeit ist es aber tatsächlich nicht mehr als ein deklaratorischer Akt. Es ist Symbolgesetzgebung. Meine Vorrednerin hat dies auch insofern bestätigt, als sie gesagt hat, diese Regelungen würden ein politisches Anliegen zum Ausdruck bringen und umsetzen.

(D) Die Bestrebungen zur Aufnahme derartiger Strafzumessungsgründe sind ja nicht neu. Schon seit dem Jahr 2000 ist die Thematik immer wieder Gegenstand von Erörterungen im legislativen Bereich. Wiederholt gab es Gesetzesinitiativen. Bislang sind alle gescheitert – und das nicht ohne Grund.

Meine Damen und Herren, in diesem Punkt sind sich die Fachleute einig: Rassistische, fremdenfeindliche und sonstige menschenverachtende Motive können ohne weiteres schon auf der Grundlage des geltenden Rechts, also bereits jetzt, berücksichtigt werden. Die entsprechende Vorschrift sieht vor, dass das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander abwägt und dabei namentlich auch – ich zitiere – „die Beweggründe und die Ziele des Täters, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und den bei der Tat aufgewendeten Willen“ zu berücksichtigen hat.

Unter anderem aus diesem Grund hat der Bundestag noch in seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 einen vergleichbaren Gesetzesvorschlag abgelehnt. Was hat sich seit dem 18. Oktober 2012 getan, das eine völlige Kehrtwende hier rechtfertigen würde? Aus fachlicher Sicht nichts!

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Die nachdrückliche Bekämpfung sogenannter Hasskriminalität ist ein wichtiges Anliegen der Justiz. Das gilt natürlich auch in Sachsen. Das eigentliche Problem liegt jedoch nicht in der mangelhaften Berücksichtigung solcher Motive bei der Strafzumessung. Es liegt – das deckt sich mit den Erkenntnissen des Un-

Dr. Jürgen Martens (Sachsen)

- (A) tersuchungsausschusses – vor allem darin, solche Motive schon im Rahmen der Ermittlungen zu erkennen und zu berücksichtigen.

Deshalb gehören Regelungen, die diesen Themenkreis betreffen, nicht in das Strafgesetzbuch, sondern in die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren, die sich an die Ermittlungsbehörden wenden. Die entsprechenden Änderungen sind bereits auf den Weg gebracht worden und werden sicherlich bald in Kraft treten.

Der Katalog der Strafzumessungsgründe hingegen ist aus gutem Grund neutral gefasst. Der Gesetzgeber täte gut daran, es dabei zu belassen. Die Motive des Täters, seien sie auch noch so verabscheuungswürdig, können – da wiederhole ich mich – schon nach geltendem Recht berücksichtigt werden. Genau das tun Gerichte in ihrer täglichen Praxis, meine Damen und Herren. Es gibt keinen vernünftigen Grund, von der bislang neutralen Fassung des Strafzumessungsrechts abzurücken.

Insbesondere steht dieses Bemühen nun wieder in einem seltsamen Kontrast zu dem Ansinnen, das Strafrecht in anderen Zusammenhängen von Gesinnungsmerkmalen zu befreien. Ich denke hier an die laufende Diskussion über eine mögliche Reform der Tötungsdelikte oder des Jugendstrafrechts. Warum nun ausgerechnet im Strafzumessungsrecht eine gegenläufige Tendenz eingeschlagen und verfolgt werden soll, ist weder nachvollziehbar noch aus dem Gesetzentwurf oder seiner Begründung erkennbar.

- (B) Schlussendlich sollten wir uns bewusst machen, dass die punktuelle Aufnahme von spezifischen Tatmotiven auch der Auftakt zu einer ganzen Reihe von Folgeänderungen sein könnte. Warum sollen denn allein rassistische oder fremdenfeindliche Motive berücksichtigt werden? Müssten wir konsequenterweise nicht auch andere – nennen wir sie einmal so – niedrige Beweggründe, Motive und Gesinnungen aufnehmen, zum Beispiel religiösen Fanatismus oder Extremismus, Linksextremismus, Homophobie oder Frauenfeindlichkeit? Diese Liste ließe sich beliebig fortführen, ohne dass sich an der bewährten Spruchpraxis der Gerichte etwas ändern oder das Gesetz auch nur ein kleines bisschen besser würde.

Sachsen wird sich zu dem Gesetzentwurf der Stimme enthalten; denn wir glauben, dass das Strafrecht tatsächlich als *Ultima Ratio* geachtet werden sollte und für eine solche Symbolgesetzgebung nicht zur Verfügung stehen kann.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Das Wort hat jetzt Minister Dr. Poppenhäger aus Thüringen.

Dr. Holger Poppenhäger (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Untersuchungsausschüsse im Bund und in den Ländern haben die Versäumnisse beim Handeln der Sicherheits- und Justizbehörden im Zusammenhang

mit dem sogenannten NSU-Trio schonungslos aufgedeckt. Für die Zukunft gilt es nun, aus dem Ermittlungsdesaster der beteiligten Behörden die richtigen Konsequenzen zu ziehen. (C)

Im Gegensatz zu meinem Vorredner gehe ich davon aus, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages für den Bereich der Justiz sehr sachgerecht umsetzt. Aus meiner Sicht handelt es sich um einen ausgewogenen Gesetzentwurf, der mit der Ergänzung der Strafzumessungsgrundsätze um die Kategorie der sogenannten Hasskriminalität noch über die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses hinausgeht.

Gerade Thüringen setzt sich seit geraumer Zeit dafür ein, dass die in dem Gesetzentwurf angeführten Beweggründe bei der Strafzumessung ausdrücklich als erschwerende Umstände Berücksichtigung finden. Deshalb trat Thüringen im letzten Jahr auf der Justizministerkonferenz als Mit Antragsteller zu dem Thema „Konsequente Bekämpfung der Hasskriminalität“ auf.

In der Folge haben sich die Justizministerinnen und Justizminister seinerzeit mit großer Mehrheit für eine entsprechende Erweiterung der Strafzumessungskriterien ausgesprochen, die die Bundesregierung nun aufgegriffen hat.

Durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches wird künftig das Augenmerk der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte ausdrücklich auf mögliche fremdenfeindliche, rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe gerichtet, was die Sensibilität der Praxis in diesem Bereich weiter steigern wird. Dies begrüßt die Thüringer Landesregierung. (D)

Darüber hinaus trägt der Gesetzentwurf aus meiner Sicht unter anderem mit der Erleichterung der Prüfung und Begründung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts, der gesetzlichen Normierung der Vorlagepflicht von Vorgängen an ihn und der Vereinfachung der Bildung länderübergreifender Sammelverfahren bei einer Staatsanwaltschaft dazu bei, die Sicherheitsstruktur auf der Grundlage der Erfahrungen und Ergebnisse der Untersuchungsausschüsse auf justizieller Ebene neu zu justieren. Deshalb werbe ich um breite Zustimmung. Von einem solchen breiten Konsens ginge zugleich ein Signal der Geschlossenheit der Länderkammer im Umgang mit den Konsequenzen des Behördenversagens aus.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Bekämpfung des Rechtsextremismus halte ich für eine der wichtigsten Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden in den nächsten Jahren. Thüringen hat deshalb die erschütternde Mordserie des NSU zum Anlass genommen, unter anderem justizielle Konsequenzen zu ziehen, von denen ich einige kurz darstellen möchte.

Im April 2013 sind zwei gemeinsame Richtlinien der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft und zentra-

Dr. Holger Poppenhäger (Thüringen)

(A) ler polizeilicher Dienststellen in Thüringen in Kraft getreten. Mittels dieser Richtlinien sollen insbesondere die zeitnahe und umfassende Information der sachleitenden Staatsanwaltschaft gewährleistet sowie die Gesamtverantwortung der Staatsanwaltschaft und ihre Leitungs- und Kontrollfunktion speziell für die Durchführung von Zielfahndungsmaßnahmen deutlicher herausgestellt werden.

Die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft hat ferner Ende 2013 eine Rundverfügung über die Behandlung von Auskunfts- und Akteneinsichtsgesuchen der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder erlassen. Diese soll insbesondere die verschlussichere Dokumentation erfolgter Akteneinsichten gewährleisten. Flankierend wurde durch die Änderung der Anordnung über Berichtspflichten die Unterrichtung des Justizministeriums über derartige Akteneinsichtsgesuche der Verfassungsschutzbehörden sichergestellt.

Im März 2014 hat unter dem Vorsitz Thüringens eine Unterarbeitsgruppe der bundesweiten Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei über Vorschläge zur Änderung der Gemeinsamen Richtlinien über den Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung getagt.

Der abschließende Bericht der Unterarbeitsgruppe sprach sich insbesondere für Klarstellungen bei den Anforderungen für ein Entfallen der Bindung an die Vertraulichkeit im Falle der Straffälligkeit einer Vertrauensperson aus.

(B) So viel zu den bei uns bereits erfolgten Maßnahmen! – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Das Wort hat Staatsminister Professor Dr. Bausback aus Bayern.

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Fehler und Versäumnisse, wie sie sich im Zusammenhang mit der rechtsterroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ in Deutschland ereignet haben, dürfen sich nicht wiederholen.

Der NSU-Untersuchungsausschuss des Bundes und die entsprechenden Untersuchungsausschüsse vieler Länder haben sich in der vergangenen Legislaturperiode mit diesen Themen beschäftigt. Der Untersuchungsausschuss des Bundes hat klare Empfehlungen ausgesprochen. Sie betreffen auch den Bereich der Justiz und sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung umgesetzt werden.

Kolleginnen und Kollegen, das ist ein wichtiger Schritt, den ich sehr begrüße. Doch wir dürfen hierbei nicht stehen bleiben. Der Rechtsstaat muss bei der Bekämpfung von Terrorismus jedweder Art klar Flagge zeigen. Das fängt nicht erst dort an, wo Anschläge vorbereitet werden und unmittelbare Gefahren für Leib und Leben drohen. Nein, wir müssen bereits dort tätig werden, wo der geistige Nährboden

(C) für Terrorismus bereitet wird, wo ein Klima der Intoleranz und des Hasses auf Andersdenkende in die Gesellschaft Einzug hält.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das schließt ein Vorgehen mit der ganzen Härte des Strafrechts ein. Der Staat darf doch nicht tatenlos zusehen, wenn auf unseren Straßen und Plätzen mit Fahnen und Plakaten für die Akzeptanz der Ziele von menschenverachtenden Organisationen geworben wird! Dies gilt für rechtsextreme Organisationen genauso wie für den „Islamischen Staat“ und andere extremistische Vereinigungen. Wer für Vereinigungen wirbt, die als skrupellose Massenmörder auftreten und in ihrem Wahn Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehen, wendet sich gegen die Grundwerte unseres Staates und gefährdet das gesellschaftliche Zusammenleben in Frieden und Toleranz.

Angesichts öffentlicher Enthauptungen unschuldiger Menschen im Nahen Osten ist es für mich ein unerträglicher Gedanke, dass sich hieran in Deutschland straflos Sympathiebekundungen anschließen, wie erst kürzlich vor der US-Botschaft und dem Brandenburger Tor geschehen. Dort haben religiöse Fanatiker selbstbewusst ihre Propaganda präsentiert.

Auch in der rechtstreuen Bevölkerung wird es mit völligem Unverständnis aufgenommen, wenn ein solcher Sympathisant nicht strafrechtlich verfolgt und nicht bestraft werden kann. Wir müssen diese Sorgen und Ängste der Bevölkerung ernst nehmen.

(D) Bayern stellt daher heute den Antrag, die Sympathiewerbung für terroristische und kriminelle Vereinigungen wieder strafrechtlich zu sanktionieren. Wie Sie wissen, war die Strafbarkeit des Werbens für derartige Organisationen im Jahr 2002 auf die Werbung um Mitglieder oder Unterstützer begrenzt worden. Das war schon damals ein Fehler; das ist aus heutiger Sicht – vor dem Hintergrund des gewachsenen rechten Extremismus und des gewachsenen islamistischen Terrorismus – ein umso größerer Fehler. Gemeinsam sollten wir hier das Ruder herumreißen.

Sympathiewerbung ist sozial schädlich. Sie zielt auf die Gewinnung von Sympathisanten, auf die Anerkennung der Ziele der Vereinigung und auf die Schaffung eines für Aktionsmöglichkeiten geeigneten Umfelds. Wir müssen diesen Sumpf trockenlegen und Anbietern terroristischen Gedankenguts die Rote Karte zeigen.

Die gegen die Wiedereinführung der Sympathiewerbung erhobenen Einwände verfangen nicht. Der Bundesgerichtshof hat seinerzeit eine ausgewogene, praktikable, mit dem Bestimmtheitsgebot und der Meinungsfreiheit zu vereinbarende Rechtsprechung gefunden; an diese kann problemlos angeknüpft werden.

Auch der Hinweis auf ein mögliches Vorgehen nach dem Vereinsgesetz überzeugt nicht. Diese Möglichkeit soll nicht angetastet, wohl aber ergänzt werden. Eine Strafbarkeit wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz oder Vereinigungsverbote nach dem

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

- (A) Strafgesetzbuch setzen ein vorheriges verwaltungsrechtliches Verbot der Vereinigung voraus. Solange ein solches nicht ausgesprochen ist, bleibt das Handeln straflos. Zudem erfassen die dortigen Regelungen den Bereich der Sympathiewerbung nur unzureichend. Diese Schutzlücken sollten wir schließen.

Ich bitte darum, dem Antrag Bayerns zuzustimmen.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Es spricht jetzt Herr Parlamentarischer Staatssekretär Lange aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich freue mich, dass wir heute den ersten Durchgang eines Gesetzes erleben, das die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages zu den Umtrieben des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrundes umsetzt.

Dies ist ein wichtiges Signal, um zu zeigen, dass wir es ernst meinen mit der Bekämpfung und der Prävention des rechtsgerichteten Terrorismus, der in Gestalt dieser Gruppe in Deutschland unglaubliches Leid über die Opfer und ihre Angehörigen gebracht hat. Der lange Zeitraum, über den der NSU in unserem Land wüten konnte, hat aber auch – lassen Sie mich das durchaus so hart sagen – große Defizite unserer Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden zum Vorschein gebracht.

- (B)

Der Gesetzentwurf hat daher zwei Artikel, die sehr unterschiedliche Aspekte der Lehren beinhalten, die wir aus dem Geschehenen ziehen wollen.

Der erste Teil erweitert den Spielraum des Generalbundesanwalts für die Annahme seiner Strafverfolgungskompetenz bei den sogenannten gekorenen Staatsschutzdelikten in § 120 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, also den Straftaten, für deren Verfolgung der Generalbundesanwalt zuständig ist, wenn er die Verfolgung übernimmt. Neben dem Verdacht des Vorliegens eines der in § 120 Absatz 2 Nummer 3 GVG genannten Delikte und der besonderen Bedeutung des Falles wird es künftig nur noch darauf ankommen, dass die Tat objektiv staatschutzfeindlichen Charakter hat, nicht jedoch darauf, dass sich zusätzlich eine staatschutzfeindliche Zielvorstellung des Täters bereits feststellen lässt. Außerdem greift der Gesetzentwurf eine Empfehlung des NSU-Untersuchungsausschusses auf, indem durch die Einfügung eines neuen zweiten Satzes in § 120 Absatz 2 GVG hervorgehoben wird, dass in den Fällen des § 120 Absatz 2 Satz 1 eine besondere Bedeutung auch dann anzunehmen ist, wenn eine Ermittlungszuständigkeit des Generalbundesanwalts wegen des länderübergreifenden Charakters einer Tat geboten ist.

(C) Artikel 2 des Entwurfs hingegen befasst sich mit der sogenannten Hass- oder Vorurteilskriminalität. Es wird in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB ausdrücklich klargestellt, dass als Strafzumessungsumstände auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele des Täters in Betracht kommen. Dadurch soll die Bedeutung dieser Motive für die gerichtliche Strafzumessung hervorgehoben und zudem unterstrichen werden, dass auch die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen auf solche für die Bestimmung der Rechtsfolgen bedeutsamen Motive zu erstrecken hat. Herr Minister Dr. Poppenhäger, ich bin Ihnen dankbar, dass Sie auf den Wunsch der Justizminister besonders hingewiesen haben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Bayern fordert nun in einem Plenarantrag – wir haben es gehört –, den Artikel 2 mit einer weiteren Änderung zu versehen und die Sympathiewerbung für terroristische Vereinigungen in §§ 129 und 129a StGB auszuweiten. In seiner Begründung bezieht sich Bayern ausdrücklich auf den „Islamischen Staat“, dessen Umtriebe in hohem Maß besorgniserregend sind.

(D) Dieses Thema ist zweifelsohne sehr wichtig. Mit Blick auf die Umsetzung der UN-Resolution 2178 aus diesem Jahr spielt es aktuell auch für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine große Rolle. Mein Haus befindet sich in einem konstruktiven Dialog mit dem Bundesministerium des Innern, um die richtigen Maßnahmen herauszufiltern. Dabei sind die strafrechtlichen Aspekte Teil der Lösung, um gegen das Problem „Islamischer Staat“ vorzugehen. Der Prüfungsprozess ist in dieser Hinsicht aber noch nicht abgeschlossen.

Was jedoch feststeht: Die Frage, ob und wie die sogenannte Sympathiewerbung für terroristische Vereinigungen strafrechtlich zu bewerten ist, hat im Kontext dieses Entwurfs nichts zu suchen. Es geht im vorliegenden Gesetzentwurf um Maßnahmen, die die Bekämpfung und Prävention des rechtsgerichteten Terrorismus in Deutschland verbessern sollen. Dieser Fokus sollte dem Gesetz erhalten bleiben; darum möchte ich Sie herzlich bitten. Deshalb bitte ich Sie ebenso darum, den Plenarantrag Bayerns abzulehnen. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Ich komme zu den Abstimmungen.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! Wer will zustimmen? – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag aus Bayern! – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Präsident Stephan Weil

(A) Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 35 a) und b)** auf:

- a) Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 443/14)
- b) Entschließung des Bundesrates zur bundesweiten **Verteilung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 444/14)

Mir liegt die Wortmeldung von Frau Staatsministerin Müller aus Bayern vor.

Emilia Müller (Bayern): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Zugangszahlen bei den Asylbewerbern sind – vor allem in den letzten Monaten – extrem angestiegen. Bislang wurde noch jede Prognose von der Wirklichkeit überholt. Vor dem Hintergrund der vielfältigen Krisenherde in der Welt ist mit weiter steigenden Asylbewerberzahlen zu rechnen.

Auch die Zahl an unbegleiteten ausländischen Minderjährigen hat sich in den betroffenen Kommunen – vor allem an den Hauptfluchtrouten – im Jahresvergleich vervielfacht. In Bayern bedeutet das das Sechsfache der bereits hohen Vorjahreszahlen. Diese rasante Entwicklung wird sich im Jahr 2015 fortsetzen. Das stellt alle Bundesländer vor große Herausforderungen.

(B) Sehr geehrte Damen und Herren, nur in gemeinsamer Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen können wir diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe bewältigen. Dazu hat Bayern den vorliegenden Entschließungsantrag und die Gesetzesinitiative eingebracht. Darin fordern wir ein bundesweites Verteilungsverfahren für die unbegleiteten Minderjährigen, vor allem für unter 18-Jährige. Wir fordern die finanzielle Unterstützung der Kommunen und der Länder durch den Bund.

Damit wollen wir bei den unbegleiteten Minderjährigen für eine gerechte Lastenverteilung, aber auch für eine kindeswohlgemäße Betreuung sorgen. Anders als erwachsene Asylbewerber können unbegleitete Minderjährige nicht bundesweit verteilt werden. Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass sich der Zustrom zunächst auf wenige Kommunen an den Hauptzugangsrouten konzentriert. Dadurch wird dort die Grenze der Leistungsfähigkeit erreicht. Weil Räumlichkeiten und Personal fehlen, müssen die Minderjährigen zum Teil in Notunterkünften, unter anderem Turnhallen und Gemeindesälen, untergebracht werden.

Wir alle wissen, dass mit einem weiteren Anstieg des Zugangs von unbegleiteten Minderjährigen zu rechnen ist. Dadurch ist zu befürchten, dass die betroffenen Jugendämter überlastet und bald nicht mehr handlungsfähig sind. Sie können dann ihrem eigentlichen Auftrag nicht mehr nachkommen, näm-

lich alle Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung und Gewalt zu schützen. So weit dürfen wir es mit Sicherheit nicht kommen lassen. (C)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, es ist wichtig, dass die – oft traumatisierten – jungen Menschen aus den unterschiedlichsten Herkunftsländern durch die Jugendhilfe betreut werden. Um auch künftig eine kindeswohlgemäße Betreuung sicherzustellen, müssen die Belastungen bundesweit gleichmäßig verteilt werden.

Darüber hinaus ist eine finanzielle Unterstützung durch den Bund unerlässlich. Die sprunghaft angestiegenen Kosten können nicht durch die Kommunen allein getragen werden. In diesem Zusammenhang muss auch das hochkomplexe Kostenerstattungsverfahren überarbeitet werden. Die bereits am 19. September im Bundesrat erklärte Bereitschaft der Bundesregierung zu Verhandlungen über Kostenentlastungen ist ein erstes positives Signal.

Meine Damen und Herren, in der Asylpolitik stehen wir alle vor einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, die nur gemeinsam zu bewältigen ist. Dies gilt nicht nur für die unbegleiteten Minderjährigen, sondern für die Unterbringung aller Asylbewerber. Hierfür brauchen die Länder die konkrete Unterstützung des Bundes bei der schnellen und unbürokratischen Überlassung von Kasernen und Liegenschaften, bei der Verfahrensbeschleunigung im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und bei den Kosten der Unterbringung, um die permanent wachsende Zahl an Asylbewerbern zu bewältigen.

Zur Bewältigung des ansteigenden Zustroms an Asylbewerbern ist eine nationale, gemeinsame Kraftanstrengung notwendig. Ich bitte Sie deshalb, dieses Anliegen in den anstehenden Ausschussberatungen zu unterstützen. (D)

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen habe ich nicht.

Ich weise die Vorlagen dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Punkt 5:**

Entschließung des Bundesrates „Verlässliche, planbare und auskömmliche **Finanzierung im Bundesfernstraßenbau**“ – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 276/14)

Dem Antrag des Landes Baden-Württemberg ist **Nordrhein-Westfalen beigetreten.**

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffern 2 und 3 gemeinsam! – Mehrheit.

Präsident Stephan Weil

(A) Wer dafür ist, die Entschließung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmungen zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 6** der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur Insolvenzversicherung der **Rückstellungen** für Stilllegung, Abbau und Entsorgung **im Atombereich** – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Hessen, Rheinland-Pfalz – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 GO BR – (Drucksache 280/14)

Mir liegt die Wortmeldung von Minister Dr. Habeck aus Schleswig-Holstein vor.

Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Antrag, den wir noch einmal beraten und über den wir abstimmen, stellt die Frage nach der Höhe, der Auskömmlichkeit und der Verfügbarkeit der Rückstellungen, die die Firmen, die Atomkraftwerke betrieben haben, in der Vergangenheit gebildet haben.

Er ist damit die kommunizierende Röhre zu dem großen Konsens, aus der Atomkraft auszusteigen, den die Bundesrepublik beschlossen hat.

Und er wird vor einem Hintergrund verhandelt, dass – sagen wir es einmal so – Indizien dafür sprechen, dass der Konsens noch immer nicht akzeptiert wird. Es gibt Klagen gegen Gesetze und Gesetzesvorhaben, die den Konsens regeln. Deswegen ist es wichtig, dass die Politik deutlich macht, dass sie zu den Beschlüssen, die sie einmal gefasst hat, steht.

(B) Die Rückstellungen sind für den Rückbau und für die Lagerung der Lasten der Atomkraft vorgesehen und müssen jetzt, da wir in diese Phase einsteigen, gegebenenfalls hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit überprüft werden.

Die Rückstellungen sind für den Rückbau und für die Lagerung der Lasten der Atomkraft vorgesehen und müssen jetzt, da wir in diese Phase einsteigen, gegebenenfalls hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit überprüft werden.

Einige von uns sind Mitglied in der Endlagersuchkommission, der Kommission, die auch den letzten Konflikt der Atomkraft prüft, nämlich die Frage, nach welchen Kriterien das Endlager in Deutschland gefunden werden soll. Ich glaube, es ist kein Geheimnis, wenn ich sage, dass diese Kommission unter hoher öffentlicher Anspannung arbeitet. Das heißt, wir brauchen auch ein stabiles politisches Milieu, um die Ergebnisse, die die Gesellschaft von uns erwartet, umsetzen zu können.

Vor diesem Hintergrund war klar, dass unser Antrag zu schwierigen Debatten in verschiedenen Ländern führen wird. Einige von Ihnen wissen vielleicht, dass er eigentlich schon in der letzten Sitzung verhandelt werden sollte, aber von der Tagesordnung abgesetzt wurde. Heute liegt er uns genau so vor, wie er vor drei Wochen vorgelegen hat. Ein ziemlich rumpliger Weg lag dazwischen.

Vielleicht hätten wir Möglichkeiten finden können, diesen Weg nicht so beschreiten zu müssen. Aber ich will ausdrücklich sagen, dass von vornherein klar

(C) war, dass die Verantwortung jeder Landesregierung für ihre spezifische Situation Berücksichtigung finden musste. Einige Länder – Baden-Württemberg – stehen in direkter Verantwortung für die Konzerne der Atomenergie. Andere Länder, wie Nordrhein-Westfalen, haben eine enge kommunalpolitische Verflochtenheit mit der Solvenz der jeweiligen atomkraftwerksbetreibenden Firmen.

Dass es vor diesem Hintergrund gelungen ist – so scheint es jedenfalls in den Vorabstimmungen der Fall gewesen zu sein –, doch die Mehrheit für diesen Antrag zu finden, ist – ich erinnere an die Worte des Präsidenten – ein gutes Zeichen. Ich bezweifle, dass der Bundestag in der Lage gewesen wäre, eine solche Entschließung zu fassen. Die Entschließung wird von Landesregierungen verschiedenster Couleur eingebracht, und sie wird hoffentlich gleich von Landesregierungen unterstützt, die unterschiedlichste Verantwortung für ihr Land tragen.

Dass damit der Bundesrat die Verantwortung für die Bürger dieses Landes übernimmt, eine klare Linie zieht und sagt, „gerade weil es so schwierig ist, weil die Sorge besteht, dass die Rückstellungen gebunden sind oder möglicherweise hier und da nicht ausreichen, muss dieses Thema angegangen werden“, ist ein gutes Zeichen und ein guter Moment für dieses Haus. – Vielen Dank.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Minister Wenzel aus Niedersachsen.

(D) **Stefan Wenzel** (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Länder erleben in vielfältiger Form tagtäglich, welche Herausforderungen sich im täglichen Geschäft durch das nukleare Erbe stellen. Stück für Stück wird der ganze Umfang sichtbar. Es wird auch klar: Dieses Erbe können wir leider nicht ausschlagen.

Anlässlich einer Anhörung im Niedersächsischen Landtag zu dem heutigen Thema haben alle dort eingeladenen Sachverständigen die besondere Dringlichkeit dieser Thematik betont. Angesichts der rückläufigen Marktkapitalisierung der großen Energieversorger wird es immer zweifelhafter, ob die für den Rückbau und die Entsorgung der Atomkraftwerke gebildeten bilanziellen Rückstellungen tatsächlich zur Verfügung stehen, wenn sie gebraucht werden.

Damit die Kosten für den Rückbau der Atomkraftwerke und die Entsorgung des Atommülls aber nicht eines Tages der öffentlichen Hand zur Last fallen, brauchen wir meines Erachtens ein dreistufiges Vorgehen.

Erstens müssen wir endlich Transparenz schaffen:

Wir müssen so genau wie irgend möglich Klarheit darüber schaffen, welche finanziellen Mittel für den Rückbau der Atomkraftwerke und die dauerhafte Lagerung der Atomabfälle tatsächlich erforderlich sind.

Stefan Wenzel (Niedersachsen)

(A) Und das Ganze kraftwerkschärf! Es ist richtig, dass es bei den Kosten für die dauerhafte Lagerung hochradioaktiver Abfälle noch an einigen politischen Vorgaben fehlt. Daran arbeitet die Atomwülldkommission; mein Kollege Robert Habeck hat darauf verwiesen. Ich bin mir aber sicher, dass die Kosten in jedem Fall deutlich höher liegen werden als die bislang in den Bilanzen der Energieversorger dafür eingestellten Rücklagen. In der Schweiz beispielsweise geht man von Summen aus, die zwei- bis zweieinhalbfach höher sind als die, die bei uns heute zugrunde gelegt werden.

Die Finanzplanung muss auch Sicherheitszuschläge für unvorhergesehene Ereignisse und Kostensteigerungen enthalten, wie wir sie gerade beim Rückbau des Atomkraftwerks Stade erleben, sowie Zuschläge für etwaige Rechtsänderungen, zum Beispiel bei der Novellierung der Strahlenschutzverordnung.

Zweitens müssen wir sehr kurzfristig die Verfügbarkeit der notwendigen Finanzmittel im Rahmen des bestehenden Systems sichern.

Dazu gehört eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe „harter“ Patronatserklärungen der Konzernmütter für ihre atomkraftwerkbetreibenden Töchter beziehungsweise lückenlose Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge zwischen Betreibergesellschaften und ihren Mutterkonzernen über das Jahr 2022, dem derzeitigen Auslaufen der Solidarvereinbarung, hinaus. Dass sich der Mutterkonzern von **V a t t e n f a l l** aus der Haftung für seine deutschen Töchter verabschiedet hat, ist skandalös und zeigt die Dringlichkeit dieses Vorhabens.

(B)

Außerdem brauchen wir die Bildung eines konkursfesten und „mündelsicheren“ Sondervermögens innerhalb der Konzerne, aus dem im Fall einer Insolvenz die Verpflichtungen hinsichtlich Stilllegung, Rückbau und Entsorgung finanziert werden können.

Prüfen sollten wir ferner einen Haftungsverbund der Muttergesellschaften der Atomkraftwerksbetreiber untereinander, ähnlich wie die Solidarvereinbarung zur Deckung der Haftung für Schäden bei nuklearen Ereignissen oder wie bei Vereinen zur Absicherung von Pensionsansprüchen. Ein solcher Haftungsverbund könnte mit einem Garantiesystem verbunden werden, so dass er nicht nur das Risiko für diejenigen Beträge trägt, bis zu deren Höhe Rückstellungen gebildet worden sind, sondern auch für darüber hinausgehende ungeplante Kosten gesamtschuldnerisch garantiert. Dabei muss auch der Betrag für die Deckungsvorsorge im Haftungsfall sehr deutlich nach oben korrigiert werden.

Schließlich brauchen wir zur Absicherung unseres Anliegens begleitende Änderungen des Atomgesetzes, zum Beispiel die verbindliche Verpflichtung der Betreiber zum Rückbau ihrer stillgelegten Kraftwerke.

Als dritten und neuen Schritt brauchen wir einen öffentlich-rechtlichen Fonds mit Garantiesystem und Nachschusspflichten der Betreiber.

(C) Ein solcher Fonds muss eine Lösung schaffen insbesondere für die mittel- und langfristigen Verpflichtungen bezüglich Rückbau und Dauerlagerung, die möglicherweise zeitlich über das Fortbestehen der betroffenen Unternehmen weit hinausreichen. Hier gibt es interessante Vorbilder in der Schweiz, in Schweden und in Finnland, die wir sorgfältig prüfen müssen. Auf keinen Fall dürfen die Betreiber aus ihrer rechtlichen Verantwortung für den Rückbau und die Entsorgung entlassen werden.

Meine Damen und Herren, Sie sehen, es gibt eine Reihe von Handlungsansätzen, die dazu beitragen können, dass die von den Energieversorgern gebildeten Rückstellungen tatsächlich monetär zur Verfügung stehen, wenn sie gebraucht werden. Der vorliegende Entschließungsantrag greift mehrere dieser Elemente auf. Wir müssen endlich anfangen.

Ich bin den Antragstellern für diese Initiative sehr dankbar und freue mich, dass es nunmehr offenbar gelingt, im Bundesrat eine Mehrheit dafür zu erzielen. – Herzlichen Dank fürs Zuhören.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

(D) Wer stimmt der **Entschließung** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmungen zu? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Herr **Minister Dr. Habeck** (Schleswig-Holstein) hat hierzu eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 7:**

Entschließung des Bundesrates zur **Erweiterung des Bergschadensrechts** auf die Errichtung und den Betrieb von unterirdischen Kavernenspeichern sowie der Bergschadensvermutung auf die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Tagebaubetrieben und durch Tiefbohrungen – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 427/14)

Frau Ministerin Dr. Schwall-Düren aus Nordrhein-Westfalen hat sich zu Wort gemeldet.

Dr. Angelica Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Bislang gilt das im Bundesberggesetz geregelte Bergschadensrecht nicht für die Errichtung und den Betrieb von Kavernenspeichern.

*) Anlage 1

Dr. Angelica Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen)

(A) Wer zu Schaden kommt, muss allein auf die verschuldensabhängigen Haftungs- und Schadensersatzregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vertrauen, kann jedoch nicht von den verschuldensunabhängigen Regelungen des im Bundesberggesetz verankerten Bergschadensrechts profitieren. Dabei sind dort sogar vorsorgende Regelungen zum Bergschadensersatz für den Fall getroffen, dass es zum Haftungsausfall eines einzelnen Bergbauunternehmens kommt.

Zum Zweiten greift die im Bundesberggesetz geregelte Bergschadensvermutung nach § 120 Bundesberggesetz – im Kern also die „Beweislastumkehr“ – zu Lasten der Bergbauunternehmen weder mit Blick auf den sogenannten Bohrlochbergbau noch auf die im Tagebau geführten Bergbaubetriebe. In der Tat und nachgewiesenermaßen kommt es aber auch im Bereich solcher Betriebe zu folgenschweren Bodenbewegungen etwa durch Erschütterungen, durch Tiefbohrungen oder durch ungleichmäßige Senkungen bei geologischen Besonderheiten und ungewöhnliche Grundwasserabsenkungen im Umfeld der Braunkohlentagebaue.

Die Ausweitung des Bergschadensrechts ist aus der Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen dringend notwendig, da sich geschädigte Betroffene in solchen Fällen auf Grund der zumeist komplexen Situation einer außerordentlich schwierigen Beweislage ausgesetzt sehen, um ihre Schadensersatzansprüche umfassend geltend machen und durchsetzen zu können.

(B) Ferner fordert Nordrhein-Westfalen die Bundesregierung auf, durch eine Neufassung der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung zu definieren, wie Einwirkungsbereiche festzulegen sind: erstens für das Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen durch Tiefbohrungen, zweitens für Betriebe von unterirdischen Kavernenspeichern und drittens für Tagebaubetriebe, die durch großflächige Grundwasserabsenkungen oder Erschütterungen schadenswirksame Bodenbewegungen an der Erdoberfläche im Umfeld der Betriebe verursachen können.

Im Zuge dieser Änderung sind im Übrigen die bisherigen Regelungen für Betriebe, die unter Tage Steinkohle abbauen, zu überarbeiten. Denn mittlerweile liegen für den untertägigen Steinkohlenbergbau Erkenntnisse vor, die nachweisen, dass er deutlich über den vorbestimmten Wirkungsbereich hinaus Bodenbewegungen auslösen kann.

Die in der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung bisher bergschadenstechnisch erfassten Einwirkungsbereiche für den Untertage-Steinkohlenbergbau genügen somit nicht mehr dem Stand der Technik und müssen aus der Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen ebenfalls angepasst werden.

Ich bitte um wohlwollende Beratung in den Ausschüssen. – Herzlichen Dank.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Über die Vorlage wird – federführend – im **Wirtschaftsausschuss** und – mitberatend – im **Ausschuss**

für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit weiter beraten – ob wohlwollend, weiß ich nicht. (C)

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 8:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes** (Drucksache 392/14)

Hierzu liegt die Wortmeldung von Frau Staatsministerin Alt aus Rheinland-Pfalz vor.

Irene Alt (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 den Bund aufgefordert, die Leistungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber neu zu regeln, weil sie verfassungswidrig waren. Das Gericht hat dem Bund klare Vorgaben zur Sicherstellung des Existenzminimums von Menschen gemacht, die auf das Asylbewerberleistungsgesetz angewiesen sind.

Die Länder haben in der Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen, der sogenannten ArgeFlü, eine zeitnahe und bundeseinheitliche Auslegung des Urteils verabschiedet und umgesetzt.

Nun hat der Bund nach mehr als zwei Jahren einen Entwurf zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgelegt. Als rheinland-pfälzische Integrationsministerin bin ich von dem Gesetzentwurf enttäuscht. Der diskriminierende Charakter des Gesetzes besteht nach wie vor. Der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Leitsatz „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht relativierbar“ wurde nicht umgesetzt. (D)

Auch künftig erhalten Bezieherinnen und Bezieher nur in Notfällen und bei akuten Erkrankungen medizinische Versorgung.

Auch künftig will der Bund die finanziellen Hauptlasten allein den Ländern und Kommunen aufbürden.

Ich bin daher nach wie vor der Auffassung – die Rheinland-Pfalz bereits vor zwei Jahren hier vertreten hat und die der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik sowie der Finanzausschuss teilen –: Das Asylbewerberleistungsgesetz muss abgeschafft werden.

Es wäre sehr viel einfacher, die betroffenen Personengruppen in die bestehenden Sozialsysteme aufzunehmen. Der Gesetzentwurf schlägt sogar vor, bestimmte – allerdings sehr kleine – Personengruppen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz auszugliedern und in die bestehenden Sozialsysteme einzugliedern. Das ist gut so. Aber warum dann nicht gleich alle Personengruppen? Denn – ich sage es noch einmal sehr deutlich – alle Asylsuchenden haben das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein. Mit dem Gesetzentwurf in dieser Form wird Asylsuchenden ein menschenwürdiges Dasein dagegen weiterhin erschwert.

Mit dem Entwurf lässt der Bund die Länder und Kommunen auch mit den immer weiter steigenden Kosten der Aufnahme und Versorgung von Flüchtlin-

Irene Alt (Rheinland-Pfalz)

(A) gen alleine, gerade jetzt, da der Bund angesichts der hohen Flüchtlingszahlen ein Zeichen setzen könnte und müsste.

Länder und Kommunen brauchen zusätzliche Bundesmittel für Aufnahme, Unterbringung, Verpflegung und Integration von Flüchtlingen. Sie brauchen ein dauerhaftes finanzielles Engagement des Bundes.

Die Menschen, die bei uns Zuflucht suchen, sollten Schutz und Zuflucht bei uns finden und in unsere Regel-Sozialsysteme aufgenommen werden. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Stephan Weil: Danke schön!

Es folgt Frau Parlamentarische Staatssekretärin Kramme aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Anette Kramme, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Lassen Sie mich nur einige wenige Sätze sagen!

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung nimmt 1 : 1 die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012 geforderten Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes auf.

Die Forderungen des Verfassungsgerichts waren klar, und – das sage ich sehr deutlich – sie waren berechtigt.

(B) Leider war es der vorherigen Bundesregierung nicht gelungen, die nötigen Änderungen auf den Weg zu bringen. Uns, dieser Bundesregierung, ist es ein wichtiges Anliegen, den Auftrag des Verfassungsgerichts nun zügig umzusetzen. Ich finde, es muss parteiübergreifend Einigkeit darüber geben, dass Urteile des höchsten deutschen Gerichts zeitnah umgesetzt werden müssen.

Die beantragte vollständige Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes entspricht diesem Auftrag aber nicht. Denn die grundsätzliche Berechtigung des Asylbewerberleistungsgesetzes hat das Verfassungsgericht nicht bestritten. Das ist nachvollziehbar. Die Lebenssituation von Asylbewerbern unterscheidet sich maßgeblich von der jener Menschen, deren Hauptaufgabe es ist, sich in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Wenn es um die Übernahme der Kosten durch den Bund geht, sollte das im Gesamtzusammenhang einer Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern besprochen werden. Kosten hier und da immer hin- und, vor allen Dingen, herzuschieben ist nicht der geeignete Weg, zu einer vernünftigen und allseits akzeptierten Lösung zu kommen.

Meine Damen und Herren, Sie haben die Möglichkeit, eine Entlastung von Ländern und Kommunen in Höhe von 43 Millionen Euro jährlich ab 2016 auf den Weg zu bringen. Darum bitte ich Sie. – Vielen Dank.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat **Minister Friedrich** (Baden-Württemberg) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Hamburgs in der Drucksache 392/2/14 (neu).

Ich beginne mit Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Wir kommen zu Ziffer 2. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über Ziffer 3.

Wir kommen zum Antrag Hamburgs in Drucksache 392/2/14 (neu), bei dessen Annahme Ziffer 4 der Ausschussempfehlungen entfallen würde. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 4 entfällt damit.

Ich rufe Ziffer 5 auf, in der auf Wunsch eines Landes über die Buchstaben a und b getrennt abzustimmen ist.

Wer ist für Ziffer 5 Buchstabe a? – Mehrheit.

Wer ist für Ziffer 5 Buchstabe b? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 8/2014**)** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

9, 12, 15, 17, 18, 22 bis 24, 26, 27, 30 bis 34, 36 und 37.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Es ist so **beschlossen**.

Zu Tagesordnungspunkt 37 sind der Vorlage des Landes Baden-Württemberg **alle übrigen Länder beigetreten**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 10:**

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen **Ausbau der Kindertagesbetreuung** (Drucksache 393/14)

Es liegt eine **Erklärung zu Protokoll***)** von Frau **Staatsministerin Conrad** (Rheinland-Pfalz) für Staatsminister Dr. Kühl vor. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

*) Anlage 2

**) Anlage 3

***) Anlage 4

(C)

(D)

Präsident Stephan Weil

(A) Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 11:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU** und weiterer Vorschriften (Drucksache 394/14)

Dazu liegt eine **Erklärung zu Protokoll***) von **Staatsminister Professor Dr. Bausback** (Bayern) für Staatsministerin Müller vor. – Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Wir kommen zu Ziffer 3. Da zu den einzelnen Buchstaben der Ziffer 3 um getrennte Abstimmung gebeten worden ist, bitte zunächst das Handzeichen für:

Ziffer 3 Buchstabe a! – Mehrheit.

Ziffer 3 Buchstabe b! – Minderheit.

Ziffer 3 Buchstabe c! – Minderheit.

(B) Wir fahren fort mit Ziffer 4. – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 14:**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von **Schutzmaßnahmen in Zivilsachen** und zur Änderung des Gesetzes über das **Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** (Drucksache 397/14)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

(C) Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 16:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht** (Drucksache 422/14)

Wortmeldung: Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann aus Hessen.

Eva Kühne-Hörmann (Hessen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Fast auf den Tag genau vor sieben Monaten, am 14. März 2014, haben wir an dieser Stelle die Bundesregierung mit großer Mehrheit aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Strafrecht im Bereich der Kinderpornografie angemessen verschärfen soll.

Die Diskussion hat also schon einen langen Weg hinter sich, und ich bin froh, heute sagen zu können, dass der nun vorliegende Gesetzentwurf aus meiner Sicht eine gute Grundlage darstellt. Zahlreiche Änderungen sind vorgenommen worden, die auf die Vorschläge der Länder zurückgehen.

Aus hessischer Sicht gibt es aber immer noch wesentlichen Änderungsbedarf. Das betrifft besonders Änderungen, die aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis vorgetragen werden. Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Einbeziehung von Abbildungen eines „ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“ unter den Begriff der kinder- und jugendpornografischen Schriften in § 184b, c Absatz 1 Nummer 1 StGB-E soll zur Klarstellung führen. Ich sage: Wegen mangelnder Bestimmtheit führt diese Regelung aber zu Problemen in der Anwendung der staatsanwaltschaftlichen Praxis.

Im vorliegenden Gesetzentwurf werden Bild Darstellungen umfasst, die nach der Rechtsprechung bisher nicht strafbar sind, aus hessischer Sicht auch in Zukunft nicht strafbar sein sollen. Die mangelnde Bestimmtheit der vorgesehenen Regelung ist verfassungsrechtlich bedenklich, weil nach dem Gesetzentwurf quasi jedes unbefugt gemachte Foto eines unbedeckten anderen Menschen erfasst würde und es demnach nun auch strafbar wäre, die eigenen und die Nachbarskinder zum Beispiel beim Planschen im Garten zu fotografieren, ohne vorher die Erlaubnis der nicht anwesenden Nachbarn einzuholen. Das kann zu einer Kriminalisierung der Privatsphäre führen, die ich nicht für sinnvoll halte.

Hessen unterstützt daher das Anliegen, eine Neufassung der §§ 184b Absatz 1 Nummer 1 und 184c Absatz 1 Nummer 1 vorzunehmen.

Ich bin der Auffassung, dass im Sinne der Rechtsanwender, aber auch im Sinne der Rechtssicherheit an dieser Stelle im weiteren Verfahren nachgebessert werden muss. Entsprechende Vorschläge – insbesondere aus Bayern – sind bereits eingebracht; ich begrüße sie ausdrücklich.

*1) Anlage 5

Eva Kühne-Hörmann (Hessen)

(A) Ein weiterer Punkt: Es besteht eine Strafbarkeitslücke für den untauglichen Versuch des Cybergroomings. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf bleiben Täter straflos, die auf Kinder im Internet sexuell einwirken wollen. Deshalb fordern wir die Versuchsstrafbarkeit für Taten nach § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB.

Ebenso schlagen wir vor, die Erweiterung des Schriftenbegriffs in § 11 Absatz 3 StGB um Daten im Sinne von § 202a StGB aufzunehmen, damit das Strafrecht den verschiedenen Formen digitaler Kriminalität effektiv begegnen kann. Die Reform des Strafgesetzbuches mit Blick auf die Internetkriminalität war ebenfalls ein Anliegen des Entschließungsantrags, den wir am 14. März 2014 im Bundesrat beschlossen haben.

Ein weiterer Punkt, der der Änderung bedarf, ist die Erhöhung des Strafrahmens von drei auf fünf Jahre bei der Eigenbesitzverschaffung. Es geht etwa um Fallgestaltungen, bei denen sich Täter mit Smartphones von einschlägigen Homepages Bilder herunterladen, eine Weiterverbreitungsabsicht aber zunächst nicht erkennbar ist. Es ist daher nicht gerechtfertigt, denjenigen, der sich selbst ein kinderpornografisches Bild verschafft, anders zu beurteilen als denjenigen, der einem anderen ein solches Bild verschafft. Beide nehmen gleichermaßen am Marktgeschehen teil. Beide machen Kinder zu Opfern.

(B) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht auch für den Fall der Drittbesitzverschaffung einen Strafrahmen von bis zu fünf Jahren vor, für die Eigenbesitzverschaffung jedoch nur einen solchen von bis zu drei Jahren. Hier ist ein Ungleichgewicht im Gesetzentwurf, das behoben werden sollte. Erst ab einem Strafrahmen von fünf Jahren handelt es sich um Straftaten von erheblicher Bedeutung. Übrigens: Selbst beim Ladendiebstahl ist der Strafrahmen fünf Jahre. Und erst bei Straftaten von erheblicher Bedeutung haben die Ermittlungsbehörden die Möglichkeit, Verkehrsdaten gemäß § 100g StPO zu erheben.

Das bedeutet: In dem Fall, in dem ein Täter, der sich einschlägige Bilder heruntergeladen hat, sein Smartphone mit einer falschen Identität betreibt, wie es bei Prepaid-Handys leicht möglich ist, könnten die Ermittlungsbehörden ihn derzeit nicht ermitteln, weil ihnen die Handy-Ortung gerade nicht zur Verfügung steht. Durch Handy-Ortung könnte in Echtzeit festgestellt werden, wo sich das genutzte Mobiltelefon befindet, sie führt direkt zum Nutzer. Eine Erhöhung des Strafrahmens auf bis zu fünf Jahre würde also die Möglichkeit eröffnen, auch an Täter heranzukommen, die wir heute nur sehr schwer ergreifen können.

Meine Damen und Herren, wenn ich bedenke, dass es laut Statistischem Bundesamt seit dem letzten Jahr mehr Mobilfunkverträge als Festnetzanschlüsse in Deutschland gibt und uns die Prognosen sagen, dass schon in wenigen Jahren gut 90 Prozent aller genutzten Mobiltelefone Smartphones sein werden, kann man die Dimension dieser Strafbarkeitslücke erahnen. Es würde mich freuen, wenn die von mir ge-

(C) nannten Vorschläge aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis in das Gesetzgebungsverfahren noch einfließen. – Vielen Dank.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Das Wort hat Staatsminister Dr. Martens aus Sachsen.

Dr. Jürgen Martens (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches vorgelegt, der den klangvollen Zusatz „Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht“ trägt.

Diese Bezeichnung kann und sollte indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass nur ein kleiner Teil der Regelungen tatsächlich internationalen Vorgaben geschuldet ist. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs werden nämlich in Wirklichkeit auf – jedenfalls nach Auffassung der Bundesregierung – darüber hinausgehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf gestützt. So sollen etwa Schutzlücken im Sexualstrafrecht geschlossen und die Verjährungsregeln verschärft werden. Verbesserungswürdig, heißt es, sei auch der Schutz des Persönlichkeitsrechts gegen „bloßstellende Bildaufnahmen“ und Aufnahmen unbekleideter Personen.

Meine Damen und Herren, die Vorschläge der Bundesregierung sind bei der im Vorfeld beteiligten Praxis – Gerichten und Staatsanwaltschaften –, aber auch bei den Verbänden und in den Medien auf ein sehr zwiespältiges Echo gestoßen, und das mit Recht. (D)

Meine Vorrednerin hat eine Reihe von Verbesserungs- oder Veränderungsvorschlägen aus der Arbeit der Staatsanwaltschaften vorgetragen, die im Gesetzentwurf bisher nicht berücksichtigt wurden.

Natürlich ist es zu begrüßen, wenn der Entwurf die Zielrichtung hat, die sexuelle Selbstbestimmung – vor allen Dingen von Kindern und Minderjährigen – besser zu schützen und tatsächlich bestehende Regelungslücken zu füllen. Das gilt ohne Zweifel im Zusammenhang mit dem sogenannten Cybergrooming und in Bezug auf kinder- und jugendpornografische Schriften oder entsprechende Live-Darbietungen. In soweit unterstützen wir die Regelungen des Entwurfs.

Aber es gibt durchaus auch Grund zur Kritik.

Zum einen bleibt der Entwurf hinter dem selbst genannten Ziel der Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht zurück, wenn und weil eine Überarbeitung der Vorschriften zur sexuellen Nötigung und Vergewaltigung vorerst unterbleibt. Die sogenannte Istanbul-Konvention verlangt, dass jegliche nicht einvernehmliche sexuelle Handlung unter Strafe zu stellen ist. Ob das deutsche Strafrecht dem tatsächlich genügt, ist mehr als zweifelhaft.

Zum anderen geht der Entwurf nicht nur über die europäischen Vorgaben, sondern auch über das Maß der Vernunft und des strafrechtlich Gebotenen hinaus.

Dr. Jürgen Martens (Sachsen)

- (A) Das betrifft insbesondere die Verschärfung des Verjährungsrechts und die Vorschriften zum Schutz des Persönlichkeitsrechts.

Die vorgesehene Ausdehnung des Ruhens der Verjährung bis zum 30. Lebensjahr des Opfers ist von internationalen Vorgaben nicht verlangt. Das räumt die Gesetzesbegründung selbst ein.

Darüber hinaus ist diese Ausweitung mit dem Grundgedanken der Verjährung im deutschen Strafrecht wohl nur schwerlich zu vereinbaren und wird die Praxis vor erhebliche Schwierigkeiten stellen. Den Opfern von sehr lange zurückliegenden Taten gibt sie Steine statt Brot; denn in vielen Fällen wird es trotz zweifelsfrei sehr belastender Ermittlungen oder gar Prozessen schlussendlich zu keiner Verurteilung mehr kommen.

Missglückt ist auch der Entwurf zum Schutz des Persönlichkeitsrechts gegen „bloßstellende Bildaufnahmen“ und Aufnahmen unbekleideter Personen. Geht es nach der Bundesregierung, ist in Zukunft, grob gesagt, jede „unbefugte“ Herstellung, Übertragung oder Verbreitung von ehrenrührigen Fotos – wie immer man das definieren mag – oder von Nacktaufnahmen bei Strafe verboten. Dieser Vorstoß hat nicht nur die Reaktion der Bezeichnung als „Planschbeckengesetz“ hervorgerufen, er ist auch durchaus ernst zu nehmenden juristischen Bedenken, wie sie von der Fachwelt und Journalisten geäußert wurden, ausgesetzt.

- (B) Hinsichtlich der „bloßstellenden Bildaufnahmen“ bestehen die Vorschrift und ihre Begründung aus einer schlichten Aufhäufung unbestimmter Rechtsbegriffe, die für die strafrechtliche Praxis in dieser Weise nicht handhabbar sind.

Erst recht gilt das für einen möglicherweise von Strafbarkeit betroffenen Bürger, der anhand des Gesetzestextes nicht in der Lage ist zu erkennen, wo die Grenzen der Strafbarkeit verlaufen und wo keine Strafbarkeit gegeben ist.

Was bei „bloßstellenden Bildaufnahmen“ als peinlich, entwürdigend oder ehrverletzend empfunden wird oder empfunden werden kann, hängt im Wesentlichen von den individuellen Vorstellungen der Beteiligten ab und wird sich kaum allgemeingültig sagen lassen. Nach welchen Kriterien die Gerichte hierfür einen vernünftigen Maßstab entwickeln sollen, ist schlicht nicht erkennbar. Da aber dieser Maßstab über die Frage der Strafbarkeit oder Straflösigkeit entscheiden soll, ist diese Vorschrift rechtspolitisch und auch verfassungsrechtlich – ich sage deutlich – eine Zumutung für jeden Bürger. Was hier vorliegt, ist ein rechtsstaatlicher Alptraum, meine Damen und Herren.

Das gilt aber nicht nur für die Frage der Bestimmtheit der Norm, sondern vor allen Dingen auch in Hinblick auf ihre ausufernde materielle Reichweite, die sich mit den Grundrechten von Presse-, Informations- und Meinungsfreiheit kaum noch in Einklang bringen lässt. Völlig zu Recht haben Journalistenverbände auf kaum noch beherrschbare Risiken für die Bildberichterstattung und drohende Rechtsstreitig-

keiten hingewiesen, wenn das Gesetz tatsächlich in dieser Form verabschiedet würde. (C)

Auch in Bezug auf die Strafbarkeit von Nacktaufnahmen schießt der Entwurf weit über das Ziel hinaus; denn der Tatbestand umfasst jedwede, jegliche Aufnahme einer unbekleideten Person. Damit werden aber eben nicht nur Abbildungen erfasst, die heimlich oder unter Verletzung der Intimsphäre gefertigt wurden oder die Nacktheit zur Schau stellen, sondern auch Schnapsschüsse, mit denen vollkommen harmlose Alltagssituationen festgehalten werden, und zwar ohne jede Rücksicht auf sexuelle Absichten oder kriminelle Motive.

Meine Damen und Herren, das Strafrecht ist Ultima Ratio. So wird es immer wieder gesagt. Es ist das letzte Mittel staatlichen Handelns. Da genügt es eben nicht, dass ein Verhalten gegen den guten Geschmack verstößt oder vielleicht ethisch bedenklich ist. Das Strafrecht hat sich darauf zu beschränken, sozial inadäquate, schädliche und missbilligenswerte Handlungsweisen zu erfassen. Mit einem solchen Gesetz verlagern wir die Begründung von Strafbarkeit aber bereits in eine Sphäre allgemeinen Übelnehmens. Das ist für einen Rechtsstaat so nicht hinnehmbar.

Vor diesem Hintergrund kann ich nur nachdrücklich dafür werben, dass der Bundesrat zumindest die Prüfbittte Nordrhein-Westfalens zur geplanten Neufassung des § 201a StGB mit in seine Stellungnahme aufnimmt.

Grundsätzlich gilt aber in Bezug auf die angesprochenen Punkte: Der Bestimmtheitsgrundsatz des Grundgesetzes wird hier nach meiner Auffassung zu wenig beachtet. Als der vorerst letzte liberale Justizminister in Deutschland sage ich: Das Grundgesetz hat den Bestimmtheitsgrundsatz inkorporiert. Ein Korrektheitsgebot kennt das Grundgesetz dagegen nicht. (D)

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Nun folgt Staatsminister Professor Dr. Bausback aus Bayern.

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Das Sexualstrafrecht ist ein Motor der Kriminalpolitik. Dieser Motor läuft, wie wir alle feststellen können, recht hochtourig. Es rumpelt und ruckelt aber noch. Wir sollten daher für das Feintuning Sorge tragen. Dass dies bei dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Sexualstrafrechts erforderlich ist, will ich kurz erläutern.

Zunächst einmal ist es richtig und wichtig, dass die Reform des Sexualstrafrechts nun endlich Gestalt annimmt. Ich begrüße es, dass der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf viele langjährige bayerische Forderungen aufgreift. Ich denke etwa an die Verbesserungen bei der strafrechtlichen Verjährung.

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

(A) Es ist gut für die Opfer, dass Straftaten im Fall von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erst zu verjähren beginnen, wenn die Opfer 30 Jahre alt sind. Das stellt sicher, dass auch schwer traumatisierten Opfern der Weg zur Justiz lange genug offensteht. Auch die Verbesserungen beim Schutz Minderjähriger vor sexuellem Missbrauch in Obhutsverhältnissen unterstütze ich vorbehaltlos.

Ich sage aber auch, dass der Entwurf aus meiner Sicht in manchen Punkten nicht weit genug geht und dafür in anderen Punkten über das Ziel hinauschießt. Deshalb sollten wir an dieser Stelle offen und sachlich im Interesse eines sachgerechten Rechtsgüterschutzes diskutieren. Mir sind dabei folgende Punkte, die zum Teil schon angesprochen wurden, wichtig:

Strafrechtliche Lücken im Bereich der Kinderpornografie können nicht hingenommen werden. Ich schlage deshalb vor, die Definition von Kinder- und Jugendpornografie auf sexuell aufreizende Darstellungen von Genitalien und Gesäßen von Kindern zu erweitern. Dagegen strebt der Entwurf der Bundesregierung hier letztlich bloß eine Klarstellung der bereits geltenden Rechtslage an. Dies führt allerdings leider zu Schutzlücken, beispielsweise bei Aufnahmen von schlafenden nackten Kindern oder bei sexuell motivierten Großaufnahmen von Genitalien, die wir alle nicht wollen. Zugleich hinken wir damit hinter europäischen Vorgaben her, die der Entwurf eigentlich umsetzen will. Deshalb sollte hier nachgebessert werden.

(B) Nachjustieren sollte man auch im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern. In den Fällen, in denen Täter über Chatrooms oder Internetforen Kontakt zu Kindern aufzunehmen versuchen, um ihre pädosexuellen Neigungen zu befriedigen, bleiben die Täter bislang straflos, wenn sie dabei rein zufällig und irrtümlich an erwachsene Personen geraten – etwa an Eltern oder ermittelnde Polizeibeamte. Hier muss – das hat Kollegin Kühne-Hörmann schon ausgeführt – unbedingt eine Versuchstrafbarkeit eingeführt werden, wenn wir den Ermittlern vernünftiges Handwerkzeug geben wollen.

Auch für die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Änderung der Strafnorm zur Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen sehe ich noch deutlichen Optimierungsbedarf. Das Fotografieren nackter Personen situationsunabhängig und ganz allgemein zu kriminalisieren, geht zu weit und ist auch unter dem Blickwinkel des Bestimmtheitsgebotes fragwürdig. Unser bayerischer Vorschlag knüpft daher ausdrücklich an Bilder an, die die Nacktheit von Kindern zur Schau stellen, und begrenzt die Strafbarkeit auf bestimmte, besonders strafwürdige Tathandlungen. Das erscheint mir ein vorzugswürdiger Weg zu sein. Damit verliert man auch nicht – was bei dem Entwurf der Bundesregierung leider der Fall ist – den Ausgangspunkt der von uns geführten Debatte aus den Augen, nämlich die Frage: Wie können wir den Markt, der im Internet zum Kauf

oder Tausch von Nacktbildern von Kindern entstanden ist, eindämmen? (C)

Auch die vorgesehene Strafbewehrung ansehensgefährdender Bildaufnahmen ist fragwürdig. Hier treibt mich die Frage um, ob die Formulierung tatsächlich geeignet ist, Eingriffe in den höchstpersönlichen Lebensbereich lückenlos zu erfassen. Dabei denke ich besonders an Täter, die Frauen auf Rolltreppen oder bei Volksfesten unter den Rock fotografieren oder filmen. Ich frage mich: Wird hiermit wirklich dem Ansehen des Opfers geschadet, auch wenn dieses auf der Aufnahme nicht erkennbar ist?

Die von der Bundesregierung gewählte Ausgestaltung als eine Art Ehrschutzdelikt erscheint mir deshalb zweifelhaft. Ich finde, dass das noch näher geprüft werden muss. Richtig ist allerdings die Zielrichtung. Das möchte ich ausdrücklich betonen. Der strafrechtliche Persönlichkeitsschutz weist empfindliche Lücken auf, die geschlossen werden müssen.

Im Interesse des gemeinsamen Ziels eines umfassenden und wirksamen Opferschutzes, der strafrechtlichen Prinzipien verpflichtet bleibt, spreche ich mich daher nachdrücklich dafür aus, die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten aufzugreifen. Das wäre ein starkes Zeichen für einen verbesserten, aber zugleich ausgewogenen Rechtsgüterschutz. – Vielen Dank.

Präsident Stephan Weil: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*** haben **Minister Dr. Markov** (Brandenburg) und **Staatsminister Dr. Braun** (Bundeskanzleramt) für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Lange aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz abgegeben. (D)

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Vereinbarungsgemäß stimmen wir zunächst über den Landesantrag ab. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

*) Anlagen 6 und 7

Präsident Stephan Weil

- (A) Ziffer 10! – Minderheit.
 Ziffer 11! – Mehrheit.
 Ziffer 12! – Minderheit.
 Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung
 genommen.**

Wir kommen zu **Punkt 19:**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung** (REFIT) – Bestandsaufnahme und Ausblick

COM(2014) 368 final (Drucksache 272/14)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

(B) Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 23! – Minderheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 28! – Minderheit.

Ziffer 29! – Minderheit.

Ziffer 30! – Minderheit.

Ziffern 32, 34 und 35 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Wir kommen zum Landesantrag. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Es geht weiter mit den Ausschussempfehlungen. Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung
 genommen.**

Tagesordnungspunkt 20:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der **Richtlinien 2008/98/EG über Abfälle**, 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle,

1999/31/EG über AbfalldPONien, 2000/53/EG über Altfahrzeuge, 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte
 COM(2014) 397 final; Ratsdok. 11598/14 (Drucksache 308/14, zu Drucksache 308/14)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffern 12 und 13 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 27.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 34.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung
 genommen.** (D)

Es folgt **Punkt 21** der Tagesordnung:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Hin zu einer **Kreislaufwirtschaft: Ein Null-Abfallprogramm für Europa**

COM(2014) 398 final; Ratsdok. 11592/14 (Drucksache 311/14)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung
 genommen.**

Wir kommen zu **Punkt 25:**

Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (**Direktzahlungen-Durchführungsverordnung** – DirektZahl-DurchfV) (Drucksache 406/14)

Präsident Stephan Weil

(A) Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zu den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Änderungsempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Es bleibt noch über die empfohlene Entschließung abzustimmen. Ich rufe auf:

Ziffer 9! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **keine** Entschließung gefasst.

Wir kommen zu **Punkt 28**:

Zweite Verordnung zur Änderung der **Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung** (Drucksache 378/14)

Wiederum keine Wortmeldungen.

Ihnen liegt die Empfehlung des Gesundheitsausschusses vor. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

(B)

(C) Dann frage ich, wer der **Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung** zuzustimmen wünscht. – Das ist die Mehrheit.

So **beschlossen**.

Es folgt **Punkt 29**:

Verordnung zur **transparenten Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Strom- und Gasgrundversorgung** (Drucksache 402/14)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Dann frage ich, wer der so veränderten **Verordnung** zustimmt. – Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, damit hat sich die Tagesordnung erschöpft – wir nicht.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 7. November 2014, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen. Herzlichen Dank!

(Schluss: 11.13 Uhr)

(D)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Bericht der Kommission: Jahresbericht 2013 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

(Drucksache 346/14)

Ausschusszuweisung: EU

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Strategie und den Aktionsplan der EU für das Zollrisikomanagement: Umgang mit Risiken, Erhöhung der Sicherheit der Lieferkette und Vereinfachung des Handels

(Drucksache 379/14)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 925. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Minister **Dr. Robert Habeck**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Die Landesregierung Schleswig-Holstein geht davon aus, dass mit den in Ziffer 2 der Empfehlungsdruksache 280/1/14 genannten KKW-Betreiber-gesellschaften nur solche Gesellschaften gemeint sind, bei denen der Bund oder ein Land Mehrheitsgesellschafter ist.

Anlage 2**Erklärung**

von Minister **Peter Friedrich**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Baden-Württemberg unterstützt die Stellungnahme aus Drucksache 392/1/14, in der die Aufhebung des **Asylbewerberleistungsgesetzes** beziehungsweise in der hilfsweise eine nach zwölf Monaten erfolgende Überleitung in das Zweite Sozialgesetzbuch und das Zwölfte Sozialgesetzbuch gefordert wird (Ziffer 1 beziehungsweise Hilfsempfehlung Ziffer 2 a) bb)).

(B) Baden-Württemberg weist jedoch darauf hin, dass die unstreitig notwendige Finanzierung der gesundheitlichen Versorgung von Asylbewerbern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Diese darf nicht allein der Solidargemeinschaft der Beitragszahler der gesetzlichen Krankenversicherung aufgebürdet werden. Aus diesem Grund darf es zu keiner Mehrbelastung für die gesetzliche Krankenversicherung kommen. Die insgesamt der gesetzlichen Krankenversicherung entstehenden versicherungsfremden Kosten, denen keine Beiträge in entsprechender Höhe gegenüberstehen, sind als gesamtgesellschaftliche Aufgabe aus Steuermitteln zu tragen. In den weiteren Verhandlungen ist deshalb darauf zu achten, dass die entstehenden Kosten vom Bund in voller Höhe gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeglichen werden und durch die Reform keine Kosten auf die Beitragszahler zukommen.

Anlage 3**Umdruck 8/2014**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 926. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 9

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über einen **Dreigliedrigen Sozialgipfel** für Wachstum und Beschäftigung und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/174/EG (Drucksache 352/14)

Punkt 12

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes** – Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im Bund durch **Errichtung einer obersten Bundesbehörde** (Drucksache 395/14)

Punkt 15

Entwurf eines Gesetzes zur **Durchführung des Haager Übereinkommens** vom 30. Juni 2005 über **Gerichtsstandsvereinbarungen** (Drucksache 398/14)

Punkt 17

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll Nr. 15 vom 24. Juni 2013 zur Änderung der **Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (Drucksache 399/14)

II.

Zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 18

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein umfassender **europäischer Rahmen für das Online-Glücksspiel**
COM(2012) 596 final
(Drucksache 651/12, Drucksache 424/14)

Punkt 22

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für die **Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung** (CEPOL) und zur Aufhebung und Ersetzung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates
COM(2014) 465 final
(Drucksache 373/14, zu Drucksache 373/14, Drucksache 373/1/14)

(C)

(D)

(A)

III.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:**Punkt 23**

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2015 (**Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015 – RBSFV 2015**) (Drucksache 423/14)

Punkt 24

Verordnung zur **Kürzung der Zahlungsansprüche im Rahmen der Betriebsprämienregelung** für das Jahr 2014 (Drucksache 377/14)

Punkt 26

Sechshundfünfzigste Verordnung zur **Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 374/14)

Punkt 27

Verordnung zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf Betriebsstätten nach § 1 Absatz 5 des Außensteuergesetzes (**Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung – BsGaV**) (Drucksache 401/14)

Punkt 30

(B) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2013 (**Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015 – LStÄR 2015**) (Drucksache 372/14)

IV.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:**Punkt 31**

Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Fachbeiräte der **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung** (Drucksache 376/14, Drucksache 376/1/14)

Punkt 32

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Ratsarbeitsgruppe Gesellschaftsrecht** (Drucksache 411/14, Drucksache 411/1/14)
- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Ratsarbeitsgruppe der Veterinärsachverständigen** (Gesundheitsschutz) (Drucksache 412/14, Drucksache 412/1/14)

- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die „Readmission Expert Group“ (**Expertengruppe Rückübernahme**) der Kommission (Drucksache 413/14, Drucksache 413/1/14)

(C)

Punkt 33

Vorschlag des Bundesrates für die Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der **Deutschen Bundesbank** (Drucksache 268/14, Drucksache 268/1/14)

Punkt 37

Wahl eines Mitgliedes der „**Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe**“ gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Satz 4 und 6 des Standortauswahlgesetzes (Drucksache 454/14)

V.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**Punkt 34**

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 416/14)

VI.

Dem Gesetz zuzustimmen:**Punkt 36**

Gesetz zu dem **Übereinkommen** der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 **gegen Korruption** (Drucksache 449/14, Drucksache 449/1/14)

(D)

Anlage 4

Erklärung

von Staatsministerin **Margit Conrad**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Carsten Kühl gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt zwei für die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern bedeutsame Sachverhalte:

Zum einen werden im Vorgriff auf die von der Bundesregierung zugesagte Entlastung bei der Eingliederungshilfe die Kommunalhaushalte bereits in den Jahren 2015 bis 2017 um jeweils 1 Milliarde Euro entlastet.

(A) Zum anderen werden das Sondervermögen „**Kinderbetreuungs- ausbau**“ des Bundes um 550 Millionen Euro aufgestockt und die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten für den Ausbau weiterer Betreuungsplätze in den Jahren 2017 und 2018 um jeweils 100 Millionen Euro erhöht.

Um mit der ersten der beiden Maßnahmen zu beginnen: In der Einigung zwischen Bund und Ländern zur nationalen Umsetzung des Fiskalpakts hat die Bundesregierung zugesagt, in der laufenden Legislaturperiode ein neues Bundesteilhabegesetz in Kraft zu setzen, das die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe ablöst. Die Träger der Eingliederungshilfe sollen dadurch um 5 Milliarden Euro jährlich entlastet werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht im Vorgriff darauf vor, dass der Bund die Kommunen in den Jahren 2015 bis 2017 bereits um 1 Milliarde Euro im Jahr entlastet.

Die Ausgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sind ein Lehrbuchbeispiel für eine Ausgabe, die systematisch durch den Bund finanziert werden sollte. Die Einführung eines Bundesteilhabegeldes wäre aber auch und vor allem für die Betroffenen – die behinderten Menschen – ein großer Fortschritt auf dem Weg zu einem stärker selbstbestimmten Leben.

Das geplante Bundesteilhabegesetz wird seit dem Sommer 2014 in einem breit angelegten Beteiligungsprozess erörtert. Es wird diskutiert, dass die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe durch die Einführung eines Bundesteilhabegelds erfolgen soll, das auf die Eingliederungshilfe angerechnet wird. In diesem Zusammenhang ist der Hinweis wichtig, dass es – auch mit Blick auf die inhaltliche Reform der Hilfe für behinderte Menschen – tatsächlich bei der angestrebten Entlastung der derzeitigen Träger in Höhe von 5 Milliarden Euro im Jahr bleiben sollte. Ebenso wichtig ist es aus meiner Sicht, bei der Reform der Eingliederungshilfe auch die bereits heute bestehende nicht zuletzt auf Grund der demografischen Entwicklung äußerst starke Dynamik der Ausgaben der Eingliederungshilfe im Auge zu behalten.

Schließlich haben die Länder bei verschiedenen Gelegenheiten deutlich gemacht, dass die zugesagte Entlastung bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2017 erfolgen sollte. Es ist an dieser Stelle nicht unwichtig, an diese Forderung zu erinnern, weil der vorliegende Gesetzentwurf ja auch für das Jahr 2017 noch eine kommunale Entlastung in Höhe von lediglich 1 Milliarde Euro enthält und damit indirekt von einem späteren Inkrafttreten des neuen Bundesteilhabegesetzes auszugehen scheint.

Die in dem vorliegenden Gesetzentwurf geregelte kommunale Entlastung in Höhe von 1 Milliarde Euro im Jahr erfolgt hälftig über einen höheren Bundesanteil an den kommunalen Kosten der Unterkunft und hälftig durch einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes. Beide Verteilungsmaßstäbe weichen deutlich von der tatsächlichen horizontalen – das heißt länderweisen – Verteilung der

aktuellen Belastung durch die Eingliederungshilfe ab. (C)

Man kann deshalb in der Tat auf den Gedanken kommen – wie es einer der beratenden Ausschüsse in seiner Mehrheit ja auch getan hat –, zumindest den höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft länderspezifisch und belastungsadäquat nach Maßgabe der derzeitigen Aufwendungen für Leistungen der Eingliederungshilfe zu verteilen.

Der Hinweis darauf, dass zwischen der derzeitigen Belastung durch die Kosten der Eingliederungshilfe und durch die Kosten der Unterkunft in horizontaler Betrachtung ein enormer Unterschied besteht, ist in einem weitergehenden Zusammenhang von Bedeutung: In den laufenden Verhandlungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen spielt unter der Überschrift Entflechtung/Vertikalisierung nämlich auch der Vorschlag eine Rolle, dass die vorgesehene Mitfinanzierung der Eingliederungshilfe durch den Bund komplett entfällt und der Bund stattdessen zunächst weitere 5 Milliarden Euro an den Kosten der Unterkunft übernimmt. Dies hätte im Vergleich zu der zugesagten Entlastung bei der Eingliederungshilfe mit Sicherheit enorme horizontale Verwerfungen mit Blick auf die Haushalte der Länder und Kommunen zur Folge.

Ich spreche die Problematik bei dieser Gelegenheit an, weil die von der Bundesregierung zugesagte Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe aus meiner Sicht eben kein Thema für die laufenden Gespräche zu den Bund-Länder-Finanzstellen darstellen sollte. Die Reform der Eingliederungshilfe ist auch inhaltlich von so großer Bedeutung, dass sie unabhängig davon zwischen den Verantwortlichen in Bund und Ländern zu lösen sein wird. Alle Beteiligten sollten der Versuchung widerstehen, die Reform der Eingliederungshilfe als solche in Frage zu stellen und stattdessen zu überlegen: Sollte der Bund die Verantwortung für eine andere Sozialleistung übernehmen? Sollte die Finanzierung der Eingliederungshilfe wie bisher vollständig bei Ländern und Kommunen bleiben? Dies würde nicht nur eine fiskalische Gefährdung gerade für die Kommunalhaushalte bedeuten. Dadurch würde auch ein Stück Vertrauen in die Bundespolitik auf kommunaler Seite verspielt. (D)

Um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für ein- und zweijährige Kinder zum 1. August 2013 zu erfüllen, haben Bund, Länder und Kommunen in den letzten Jahren enorme finanzielle Anstrengungen unternommen. Der Bedarf an Betreuungsplätzen steigt jedoch weiter, so dass die Kommunen, aber auch die Länder und der Bund nach wie vor gefordert bleiben, ein bedarfsgerechtes und qualitativ gutes Angebot zu gewährleisten. Hierfür müssen Ländern und Kommunen die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund ist die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene weitere finanzielle Unterstützung des Bundes beim bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsplätze zu begrüßen. Mit Blick auf den nach wie vor hohen Bedarf wäre aus meiner

- (A) Sicht indes noch eine deutlich höhere Mittelausstattung angemessen gewesen.

Neben den einmaligen Ausbaukosten fallen dauerhaft in deutlich größerem und ansteigendem Umfang Betriebskosten für die Ausweitung der Betreuungsplätze an. An den kontinuierlich ansteigenden Kosten der U3-Betreuung beteiligt sich der Bund seit dem Jahr 2009 zwar aufsteigend, aber bis heute bei weitem nicht in ausreichendem Maße. Eine höhere Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der Kindertagesbetreuung ist nicht zuletzt deshalb erforderlich, weil vor allem der Bund und die Sozialversicherungssysteme – durch eine mit dem Ausbau ermöglichte Ausweitung der Erwerbstätigkeit und damit einhergehend ein höheres Steuer- und Beitragsaufkommen – Nutznießer des Ausbaus sind, während Länder und Kommunen den wesentlich größeren Teil der Finanzlast tragen.

Anlage 5

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Winfried Bausback**
(Bayern)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Für Frau Staatsministerin Emilia Müller gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

- (B) Der Freistaat Bayern hat die Diskussion über den vermehrten Missbrauch der Freizügigkeit und die damit einhergehenden Herausforderungen für die Kommunen wesentlich mit angestoßen und begrüßt daher den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur **Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU** und weiterer Vorschriften. Bayern sieht den Gesetzentwurf als wichtigen ersten Schritt, um den Missbrauch des Freizügigkeitsrechtes einzudämmen und hiervon besonders belastete Kommunen zu entlasten. Bayern hält jedoch weitere Änderungen insbesondere des nationalen Rechts für erforderlich und nimmt insofern auf seinen Entschließungsantrag vom 13. Mai 2014 (BR-Drucksache 202/14) Bezug.

Anlage 6

Erklärung

von Minister **Dr. Helmuth Markov**
(Brandenburg)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Die vollständige innerstaatliche **Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht** – darüber dürfte kein Dissens bestehen – ist überfällig. Die Bundesrepublik Deutschland hatte sich hierzu bereits vor Jahren durch die Unterzeichnung von Übereinkommen des Europarates unter anderem zum Schutz

- von Kindern vor sexuellem Missbrauch und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen verpflichtet. (C)

Mit dem von der Bundesregierung nunmehr kurzfristig vorgelegten umfangreichen Gesetzentwurf sollen einzelne noch nicht umgesetzte Anforderungen der Übereinkommen erfüllt werden. Im Hinblick auf einen vermehrt festzustellenden Austausch von Bildmaterial unbekleideter Minderjähriger unter Abnehmern mit entsprechenden sexuellen Neigungen sieht der Entwurf zusätzliche Gesetzesänderungen zum Schutz der sexuellen Integrität von Kindern und Jugendlichen und generell zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor.

Um es gleich vorwegzunehmen: Nachdem die Frist der EU zur Umsetzung der Übereinkommen ohnehin bereits Ende 2013 abgelaufen war, hätte ich mir gewünscht, dass den Ländern noch genügend Zeit zu einem vertieften fachlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Diskurs zu dem Gesetzentwurf eingeräumt worden wäre. Dass enormer Bedarf an Prüfung und Diskussion besteht, zeigt allein schon die Vielzahl von Ergänzungs- und Änderungsanträgen in Vorbereitung auf die zurückliegenden Sitzungen der Ausschüsse des Bundesrates Ende September.

Nach meinem Eindruck müssen insbesondere zwei wichtige verfassungsrechtlich geschützte Bereiche, nämlich der Kinderschutz und die Persönlichkeitsrechte, angemessen berücksichtigt werden. Ich sehe hierin einen schwierigen Abwägungsprozess, der bisher noch nicht zu Ende geführt worden ist und noch viele Fragen offenlässt. Ich möchte hier und heute die Gelegenheit nutzen, Ihr Augenmerk auf einzelne Regelungen des modifizierten Gesetzentwurfs zu richten. Diese haben für Kritik gesorgt und sind meines Erachtens weiterhin zu diskutieren. (D)

Erstens. Die Anhebung der Altersgrenze in der verjährungsrechtlichen Ruhensregelung auf das 30. Lebensjahr des Opfers scheint zunächst plausibel zu sein. Ich halte sie allerdings für zwiespältig.

Einerseits ermöglicht die Anhebung auch für noch länger zurückliegende Tatzeiträume eine Strafverfolgung. Damit würde dem Umstand Rechnung getragen, dass Opfer häufig erst in vorgerücktem Alter und nach Veränderungen in ihrem sozialen Umfeld in der Lage sind, aktiv das an ihnen begangene Unrecht aufzuarbeiten und eine Anzeige zu erstatten. In Anbetracht dessen stellt sich dann aber die Frage, warum die Anhebung der Altersgrenze nicht noch höher ausfällt oder gar gänzlich aufgehoben werden kann.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass mit der Anhebung der Altersgrenze die Probleme für einen Tatnachweis zunehmen dürften. Es besteht die Gefahr, dass der Nachweis nur noch in Ausnahmefällen gelingen kann. Hoffnungen des Opfers auf eine strafrechtliche Verurteilung des Täters werden geweckt, die unter Umständen enttäuscht werden und zu weiteren psychischen Verletzungen des Opfers führen. Rechtsfrieden kann so nicht eintreten.

(A) Ich würde es daher für sinnvoll halten, die vorge-sehene Anhebung der Altersgrenze noch einmal zu prüfen.

Zweitens. Problematisch erscheint mir überdies die in einzelnen Regelungen zu kinder- und jugendporno-graphischen Schriften vorgesehene Formulierung „un-natürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung“. Da die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs das so-genannte Posing bereits als pornografisch einstuft, be-steht eigentlich gar kein Regelungs- beziehungs-weise Vollzugsdefizit.

Der Gesetzgeber möchte aber erkennbar auch die Fälle strafrechtlich erfassen, in denen unwillkürlich geschlechtsbezogene Körperhaltungen – etwa von ein-em schlafenden nackten Kind – eingenommen wer-den. In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch die Frage, ob mit der gewählten Formulierung die inkriminierende Handlung hinreichend bestimmt ist. Die Formulierung knüpft erkennbar an eine bereits im Jugendschutzgesetz gebräuchliche Wortwahl an. Mit Blick auf das verfassungsrechtlich zu gewährleis-tende Bestimmtheitsgebot in Artikel 103 Grundge-setz erscheint es aber sinnvoll zu sein zu überprüfen, ob die Formulierung den dort gestellten hohen An-forderungen genügt.

Ich begrüße es daher ausdrücklich, dass das Bun-desministerium der Justiz und für Verbraucherschutz signalisiert hat, sich einem Prüfauftrag nicht entzie-hen zu wollen. Nur mit einer eindeutigen und klaren Formulierung lässt sich die erforderliche Rechtssi-cherheit gewährleisten.

(B) Drittens. Die beabsichtigte Einführung einer klar-stellenden Regelung, die den Abruf kinderpornogra-fischer Inhalte mittels Telemedien – auch ohne Da-tenspeicherung – unter Strafe stellt, ist zu begrüßen. Die Nachfrage nach derartigen Inhalten schafft den Markt für die sexuelle Ausbeutung Minderjähriger. Dies gilt es zu verhindern. Um jedoch eine als unver-hältnismäßig anzusehende Vorverlagerung der Straf-barkeit zu vermeiden, sollte in der Gesetzesbegrün-dung deutlich darauf hingewiesen werden, dass erst der bewusste Aufruf einer einschlägigen Seite im In-ternet und nicht bereits die Eingabe eines Suchbe-griffs eine strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.

Viertens. Im Hinblick auf den im öffentlichen Raum zunehmend zu beobachtenden Einsatz von Mobiltelefonen mit eingebauter Kamera und neuer-dings auch kameragestützten Freizeidrohnern stellt sich die Frage, ob der gegenwärtige strafrechtliche Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs vor unbefugten Bildaufnahmen ausreichend ist. Die bis-herige Regelung schützt nur den räumlichen Rück-zugsbereich des Betroffenen, beispielsweise die Wohnung, vor unbefugten Bildaufnahmen. Ich halte es unter anderem auf Grund des mittlerweile weit verbreiteten Phänomens des „Cybermobbing“ für er-forderlich, den Einzelnen vor unbefugten Bildauf-nahmen umfassend zu schützen.

Ungeachtet einer erforderlichen Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes ist derzeit jedoch unklar, ob das in der gesetzlichen Regelung vorgesehene Krite-

rium der Eignung, „dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden“, mit dem verfassungs-rechtlichen Bestimmtheitsgebot in Einklang zu brin-gen ist. Wie bereits die zuvor im Referentenentwurf vorgeschlagene „bloßstellende“ Bildaufnahme dürfte auch die jetzige Formulierung zu unpräzise sein. Wann eine Aufnahme geeignet ist, das Ansehen ei-ner Person erheblich zu schädigen, hängt von der in-dividuellen Sichtweise und der Wertung des Betroffe-nen ab.

Auch hier hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz seine Bereitschaft bekun-det, noch einmal eine Prüfung vorzunehmen. Ich denke, das wird auch nötig sein.

Elementar erscheint mir, dass Bildaufnahmen vom nackten menschlichen Körper – ungeachtet des Al-ters – nicht unbefugt hergestellt, weitergegeben oder verbreitet werden dürfen. Dies wird mit der vorgese-henen Neuregelung auch zum Ausdruck gebracht.

Darüber hinaus ist mir wichtig, dass Aufnahmen von nackten Kindern, die nicht aus sexuellen Motiven und in einem familiären Umfeld gefertigt werden, straffrei sind. Ich hoffe, dass die in der Gesetzesbe-gründung enthaltenen Hinweise zu den Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung der Erziehungsbe-rechtigten ausreichen, um künftig die Straffreiheit derartiger Aufnahmen sicherzustellen. Anderenfalls müsste über die Einführung eindeutigerer Regelun-gen nachgedacht werden.

Fünftens. Abschließend möchte ich auf einen wichtigen Aspekt eingehen, der im Gesetzentwurf fehlt.

Die Istanbul-Konvention hatte die Vertragspar-teien aufgefordert, „nicht einverständliche sexuelle Handlungen“ strafrechtlich zu verfolgen. Nicht ab-schließend geklärt ist, ob das geltende innerstaat-liche Recht diese Handlungen bereits unter Strafe stellt. Zweifel sind angebracht. Insbesondere die ge-setzliche Regelung zur Vergewaltigung beziehungs-weise sexuellen Nötigung lässt es nach dem Wortlaut nicht genügen, wenn das Opfer nur verbal die Vor-nahme sexueller Handlungen durch den Täter ab-lehnt. Zur Tatbestandsverwirklichung dieser Delikte bedarf es der Anwendung eines Nötigungsmittels oder des Ausnutzens einer schutzlosen Lage durch den Täter.

Dem Begründungstext zum Gesetzentwurf ist zu entnehmen, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz derzeit gesetzgeberischen Handlungsbedarf prüft. Ich halte es für erforderlich, dass diese Prüfung zügig, aber auch mit der gebote-nen Sorgfalt abgeschlossen wird. Nur so besteht die reelle Chance, dass eine als erforderlich anzuse-hende Neuregelung noch im laufenden Gesetzge-bungsverfahren Berücksichtigung findet.

Damit wir uns nicht missverstehen: Der Gesetzent-wurf wird von mir in seiner Intention, das Sexual-strafrecht umfassend zu reformieren, und in dem Bestreben, die getroffenen Übereinkommen im Euro-parat nunmehr umzusetzen, ausdrücklich begrüßt.

(C)

(D)

- (A) Gleichwohl halte ich ihn an einigen Stellen für weiter erörterungsbedürftig.

Anlage 7

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Helge Braun**
(BK)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Christian Lange (BMJ) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Bundesrat wird heute entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur **Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht** eine Stellungnahme abgibt.

Mit diesem Gesetz sollen unter anderem die Richtlinie der Europäischen Union zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umgesetzt werden, soweit dies nicht schon ohnehin der Fall ist. Insoweit ist der Entwurf auch eilbedürftig; denn die Frist für die Umsetzung der Richtlinie der EU ist bereits im Dezember 2013 abgelaufen.

- (B) Zur Umsetzung der internationalen Vorgaben sind neben Erweiterungen des Strafanwendungsrechts einige Änderungen des Besonderen Teils des StGB erforderlich. Unter anderem fehlt im deutschen Strafrecht bisher eine Vorschrift, wonach sich strafbar macht, wer pornografische Darbietungen mit unter 18-Jährigen besucht. Diese Lücke soll der neue § 184e StGB (Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen) schließen.

Zu dem Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Frauen vor Gewalt und häuslicher Gewalt wird darüber hinaus derzeit geprüft, ob es gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Strafbarkeit nicht einverständlicher sexueller Handlungen mit sich bringt. Dazu ist, wie Sie wissen, auch die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis der Länder beteiligt worden; die Ergebnisse erwarten wir Ende des Monats.

Der Entwurf geht aber über die Umsetzung internationaler Vorgaben hinaus.

- (C) Erwähnen möchte ich hierzu zunächst die Anhebung der Altersgrenze in der verjährungsrechtlichen Ruhenregelung des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB auf das 30. Lebensjahr des Opfers.

Zudem wird § 174 StGB erweitert, in dem es um den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen geht. Hiermit soll unter anderem die Lücke geschlossen werden, die etwa die Entscheidung des OLG Koblenz sichtbar gemacht hat. Das OLG sprach nämlich einen Lehrer vom Vorwurf des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen frei, der ein sexuelles Verhältnis mit einer Schülerin hatte, die die Schule besuchte, an der er unterrichtete. Grund dafür war – dies in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs –, dass der Lehrer die Schülerin nicht regelmäßig als Klassen- oder Fachlehrer, sondern nur gelegentlich aushilfsweise unterrichtet, sie in den Pausen beaufsichtigt und einen freiwilligen Tanzkurs außerhalb der Schulzeiten angeboten hatte.

Für mich besonders wichtig ist die Verbesserung des Schutzes insbesondere von Kindern vor Bildaufnahmen. Es hat sich herausgestellt, dass mit Bildaufnahmen von nackten Kindern, die gerade eben die Schwelle der Kinderpornografie nicht erreichen, Geschäfte gemacht werden und dass sie von Personen, die einschlägige Interessen haben, zur Umgehung einer Strafbarkeit nach § 184b StGB benutzt werden. Der Entwurf schlägt dazu vor, den bisher eingeschränkten Anwendungsbereich von § 201a StGB auf Bildaufnahmen von unbedeckten Personen zu erweitern.

(D) Die in den Ausschüssen des Bundesrates erhobenen Bedenken, dies sei zu weitgehend und erfasse auch sozial adäquate Verhaltensweisen, teile ich nicht. Strafbar sein soll nur die unbefugte Herstellung, Weitergabe und Verbreitung solcher Bilder. Eltern, die ihr Kind harmlos am Planschbecken oder auf dem Wickeltisch fotografieren, machen sich natürlich nicht strafbar. Der Pressefreiheit ist durch eine besondere Klausel Rechnung getragen.

Auch die Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit der neu in das Strafgesetzbuch eingeführten Begriffe „unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung“ und „Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden“ sind aus der Sicht der Bundesregierung nicht begründet. Sie wird dies in ihrer Gegenäußerung ausführlich darlegen, sofern der Bundesrat entsprechend Stellung nimmt.

